This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LB
2391
.G3
H7
1892

A 441679

Hoffmann.
Satzungen u.
Bedingungen

2

General Library

—OF—

UNIVERSITY OF MICHIGAN.

PRESENTED BY

Pres. J. B. Angell

Dec 24 1895

LB
2391
.G3
H7
1892

From Pres. Angell Dec 24 91

VI. Auflage.

Satzungen und Bedingungen

für die

Erwerbung des Doktorgrades

bei den

Philosophischen Fakultäten

der

Universitäten des deutschen Reiches.

Nebst einem Anhange

enthaltend die Promotionsordnungen der

mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät Strassburg

und der

naturwissenschaftlichen Fakultät Tübingen.

Nach amtlichen Unterlagen

zusammengestellt und herausgegeben

von

Max Hoffmann.

Leipzig-Reudnitz
Druck und Verlag von Max Hoffmann
1892.

Preis 1 Mark.

Satzungen und Bedingungen

für die

71672

Erwerbung des Doktorgrades

bei den

Philosophischen Fakultäten

der

Universitäten des deutschen Reiches.

—∿∿∿—

Nebst einem Anhange

enthaltend die Promotionsordnungen der

mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät Strassburg

und der

naturwissenschaftlichen Fakultät Tübingen.

—∿∿∿—

Nach amtlichen Unterlagen

zusammengestellt und herausgegeben

von

Max Hoffmann.

Leipzig-Reudnitz
Druck und Verlag von Max Hoffmann
1892.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Berlin	1
Bonn	5
Breslau	7
Erlangen	7
Freiburg	10
Giessen	12
Göttingen	14
Greifswald	20
Halle	22
Heidelberg	25
Jena	29
Kiel	31
Königsberg	32
Leipzig	34
Marburg	40
München	43
Münster	46
Rostock	49
Strassburg	51
Tübingen	54
Würzburg	56

Anhang.

Mathematische und naturwissenschaftliche Fakultät Strassburg	61
Naturwissenschaftliche Fakultät Tübingen	63

Berlin.

1) Die Promotion ist nach den Statuten an drei Leistungen des Candidaten gebunden:

a. an die Einreichung einer genügenden selbstverfassten wissenschaftlichen Abhandlung;

b. an das Bestehen einer mündlichen Prüfung;

c. an eine öffentliche Disputation über die vor der Promotion zu druckende Dissertation und die derselben angehängten, von dem betreffenden Fachprofessor und darauf von dem Dekan zuvor zu genehmigenden Thesen.

Von diesen Leistungen findet keine Dispensation statt.

2) Bei der Meldung hat der Candidat, regelmässig persönlich, dem Dekan einzureichen:

a. Ein Gesuch an die Fakultät um Zulassung zur Promotion, immer in lateinischer Sprache.

b. Eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien des Candidaten, immer in lateinischer Sprache.

c. Wenn der Candidat Inländer (Preusse) ist, ein Reifezeugnis, welches ihn zum Universitätsstudium für diejenigen Fächer berechtigt, die den Hauptgegenstand seiner Promotionsprüfung bilden. (Vergl. I, 2 der „Vorschriften für Studierende").

d. Das Abgangszeugnis von hiesiger Universität und zwar nur ein vorläufiges, welches ausdrücklich zum Zwecke der Promotion zu nehmen ist.

Candidaten, welche nicht an hiesiger Universität immatrikuliert sind, müssen sich zum Zweck der Promotion immatrikulieren lassen. Diese Immatrikulation erfolgt jedoch, wenn der Candidat früher die hiesige Universität besucht hat und dem Rektor der Universität — regelmässig durch eine Bescheinigung des Dekans — nachweist, dass er sich zur Doktorprüfung gemeldet, unentgeltlich. Nicht mehr in dem Alter der Studierenden befindliche oder nicht immatrikulationsfähige Candaten (zu welchen letzteren insbesondere alle Staats-

beamten und ausser den Freiwilligen im Heere alle Militärpersonen gehören) sind von dieser Verpflichtung dispensiert.

e. Zum Behuf der Nachweisung des akademischen Trienniums die Abgangszeugnisse von der oder den Universitäten des Deutschen Reiches oder nach deutscher Art eingerichteten ausländischen (d. i. den deutsch-österreichischen, deutsch-schweizerischen und deutsch-russischen Universitäten, auf denen er studiert hat. Wer ein vorläufiges Berliner Abgangszeugnis einreicht, hat zugleich sein Anmeldebuch vorzulegen. Der Besuch technischer und ähnlicher (auch deutscher) Hochschulen gilt nicht als Ersatz des Universitätsbesuchs. Bei Inländern (Preussen) kommt diejenige Studienzeit, die vor Erlangung des Maturitätszeugnisses liegt, bei dem Triennium nicht in Rechnung.

f. Eine Dissertation aus seinem Hauptfach, welche, wofern sie Gegenstände der klassischen und orientalischen Philologie und Altertumskunde, der alten Geschichte und der alten Philosophie behandelt, in lateinischer Sprache abgefasst sein muss. Bei Gegenständen anderer Art steht es dem Candidaten frei, mit der Einreichung der Dissertation in deutscher Sprache den Antrag an die Fakultät auf Zulassung derselben in dieser Form, sowie zur Abhaltung der Disputation in derselben Sprache zu verbinden. Wird diesem Antrage entsprochen, so kann jedoch bei der mündlichen Promotionsprüfung zum Behuf des Nachweises ausreichender Kenntnis der lateinischen Sprache von dem Candidaten die Interpretation einer Stelle aus einem der römischen Klassiker gefordert werden. Der Gebrauch einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache für die Dissertation und die Disputation ist ohne besonders einzuholende Erlaubnis der Fakultät und des vorgeordneten Ministeriums nicht gestattet. — Eine besondere Dissertation ist für die Promotion auch dann erforderlich, wenn etwa der Candidat bereits eine gelehrte Schrift hat drucken lassen und diese mit dem Gesuche zugleich vorlegt.

g. Die schriftliche Versicherung des Candidaten, dass er die bezeichnete Dissertation selbst und ohne fremde Hülfe verfertigt habe (§ 103 der Statuten).

h. Mündlich oder schriftlich hat der Candidat bei der Meldung sein Hauptfach und das von ihm für die mündliche Prüfung gewählte Nebenfach anzugeben, wozu dann immer die Philosophie als Prüfungsgegenstand und eventuell eine Prüfung im Lateinischen (s. unter No. 3) tritt. Ist die Philosophie Hauptfach, so sind zwei Nebenfächer zu bezeichnen.

3. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind und die eingereichte Dissertation von der Fakultät genügend befunden worden ist, folgt das mündliche Examen. Über den Zeitpunkt desselben mag der Candidat zwar seine Wünsche äussern, welche jedoch nur soweit berücksichtigt werden können, als es die Geschäfte der Fakultät erlauben. Der Candidat muss daher nach erfolgter Meldung und nach Annahme seiner Dissertation sich jederzeit an demjenigen Termine zur Prüfung stellen, den der Dekan festsetzt. Der regelmässige Prüfungstag ist ein Donnerstag, 6 Uhr abends. Die Prüfung wird in der Regel von vier ordentlichen Professoren abgenommen, von denen zwei das Hauptfach des Candidaten, einer das Nebenfach und einer die Philosophie vertreten, während übrigens jedem andern der ordentlichen Professoren das Recht zusteht, beliebige Fragen an den Candidaten zu stellen. Die jedesmaligen Examinatoren bestimmt der Dekan. Von einer Prüfung im Lateinischen wird regelmässig bei denjenigen Candidaten Abstand genommen, welche das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder einer preussischen Realschule erster Ordnung besitzen und die Promotion in einem der folgenden Fächer nachsuchen: in Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Technologie, in den beschreibenden Naturwissenschaften, in den Staats-, Cameral- und Gewerbewissenschaften, in der Musikwissenschaft. Auch bei solchen Candidaten findet jedoch eine Prüfung im Lateinischen statt, falls dem Dekan auf Grund der schriftlichen Eingaben Zweifel an der genügenden Ausbildung des Candidaten im Lateinischen entstehen. Bei Candidaten ohne

Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder einer preussischen Realschule erster Ordnung wird nach erfolgter Prüfung der schriftlichen Arbeiten in jedem einzelnen Falle von der Fakultät entschieden, ob der Candidat eine Prüfung im Lateinischen abzulegen habe oder nicht, oder ob er überhaupt abzuweisen sei. Bestehen Zweifel, ob ein solcher Candidat das für das akademische Studium erforderliche Mass von Kenntnis der lateinischen Sprache wirklich besitze, so ist er im Lateinischen zu prüfen und bei Bestätigung dieser Zweifel durch die Prüfung abzuweisen. Der Ausfall der Prüfung wird durch die Prädikate „summa cum laude“ (I), „magna cum laude“ (II), „cum laude“ (III) und durch ein einfaches „sustinuit“ (IV) bezeichnet. Die Dissertation erhält ihr besonderes Prädikat. Das Ergebnis der Prüfung und das Prädikat der Dissertation wird demjenigen Candidaten, welcher die Prüfung bestanden hat, sofort nach der Entscheidung der Fakultät vom Dekan mündlich mitgeteilt und schriftlich bestätigt. Der Candidat, welcher die Prüfung nicht bestanden hat, darf sich zur Wiederholung derselben nicht früher als ein halbes Jahr nach dem vorigen Termine von Neuem melden. Erteilung des Doktorgrades auf blosse Einsendung einer Abhandlung ist durch die Statuten hiesiger Universität ausgeschlossen.

4. Die Disputation, welche öffentlich ist, und nur bei Zulassung einer deutschen Dissertation in deutscher, sonst lateinischer Sprache sowie immer gegen mindestens drei Opponenten stattzufinden hat, ferner der sich unmittelbar an die Disputation knüpfende Akt der Promotion muss spätestens sechs Monate nach der Prüfung stattfinden. Den Termin dafür setzt der Dekan nach Anhörung der Wünsche des Doktoranden fest. Das Doktordiplom und die Dissertation, beide mit Angabe des Tages der Promotion, das Diplom auch mit Angabe der Prädikate des Examens und der Dissertation, sowie des Titels der letzteren, die Dissertation mit Angabe der Opponenten auf dem Titel, sind zuvor auf Kosten des Doktoranden zu drucken und in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren (250 von der Dissertation, 100 von dem Diplom) spätestens zwei volle Tage vor dem Promotionsakt einzuliefern. Der Doktorand hat seine

Dissertation mindestens einen Tag vor der Disputation allen Mitgliedern der Fakultät (den ordentlichen Professoren) zuzusenden. Für den Druck der Dissertation muss fehlerfreies und dauerhaftes Papier verwendet werden.

5) Die Gebühren betragen, mit Einschluss der der Universitäts-Bibliothek zukommenden Summe von 15 Mark, zusammen 355 Mark, von welchen als erste Rate 170 Mark vor dem mündlichen Examen, regelmässig bei der Anmeldung, 185 Mark als zweite Rate vor dem Promotionsakt, spätestens bei der Festsetzung des Termins, dafür zu entrichten sind. Falls das mündliche Examen nicht bestanden wird, fällt die letztere Zahlung weg, die erste Rate verfällt der Fakultätskasse. Wer in diesem Falle nach Ablauf eines halben und vor Ablauf eines ganzen Jahres sich abermals zur Prüfung stellt, hat jedoch, falls er diesmal besteht, nur die zweite Zahlung, also 185 Mark, noch zu leisten, die erste wird ihm vom vorigen Male gutgerechnet.

Bonn.

Zur Erlangung der Würde eines Doctor philosophiae muss der Candidat an einem Gymnasium oder einem Real-Gymnasium das Abiturientenexamen bestanden, wenigstens 3 Jahre auf einer oder mehreren Universitäten studiert haben und in Bonn zum Examen selbst anwesend sein.

Der Meldung, die an den zeitigen Dekan einzusenden ist, und worin die besonderen Fächer in welchen der Candidat zu promovieren gedenkt, z. B. klassische Philologie, romanischen Sprachen, Geschichte, Philosophie etc. namhaft zu machen, sind gleichzeitig folgende Schriftstücke beizulegen:

1. eine Dissertation,
2. Abiturientenzeugnis,
3. Universitäts-Abgangszeugnis,
4. Curriculum vitae,
5. Die Quittung von der hiesigen Universitätskasse über die eingezahlten 340 Mark,
6. Thesen (6 bis 8 Nummern).

Für die Dissertation, und dasselbe gilt für die öffentliche Disputation, ist der Gebrauch der lateinischen Sprache vorgeschrieben bei Gegenständen aus der klassischen und orientalischen Philologie und Altertumskunde, sowie aus der alten Philosophie und der alten Geschichte. — Bei allen übrigen Gegenständen, auch aus dem Gebiet der mittleren und neueren Geschichte ist der Gebrauch der deutschen Sprache gestattet.

Wenn die Dissertation von der Fakultät, die dieselbe in Bezug auf ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit prüft, die Genehmigung erhalten hat, so folgt die mündliche Prüfung, die in zwei Abschnitte, nämlich das Magisterexamen (2 Stunden und das Doktorexamen (ebenfalls von zweistündiger Dauer) zerfällt. Das Magisterexamen, welches auf die Ermittelung der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung des Candidaten gerichtet ist, erstreckt sich auf die Fächer: Philosophie, alte Sprache, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften. Der Gegenstand der Doktorprüfung fällt in der Magisterprüfung aus. — Das Doktorexamen, welches sich gleich an das bestandene Magisterexamen anschliesst, bezieht sich speziell auf dasjenige oder diejenigen Fächer, mit welchen sich der Candidat vorherrschend beschäftigt hat und welche er in der Meldung zur Doktorprüfung angegeben hat.

Die Zeit dieser beiden Prüfungen ist gewöhnlich von 3 bis 7 Uhr nachmittags.

Nach bestandenem Doktorexamen hat der Candidat die Dissertation mit dem Lebenslauf und den von ihm aufgestellten und vorher von der Fakultät genehmigten Thesen (ca. 6—8 Nummern) drucken zu lassen und dann in einer öffentlichen Disputation die Dissertation und die Thesen zu verteidigen. — Von der Dissertation sind 240 Exemplare an das hiesige Universitäts-Sekretariat einige Tage vor der Promotion abzuliefern.

Ausserdem hat der Candidat die Druckkosten des Diploms und der Invitation zu tragen.

Breslau.

Das Gesuch um Erteilung des philosophischen Doktorgrades muss von dem Zeugnis der Reife eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums[1]), den Abgangszeugnissen der besuchten Universitäten, einer kurzen Darstellung des Lebenslaufes und einer wissenschaftlichen Abhandlung[2]) begleitet sein, welche ein Thema aus der Hauptwissenschaft des Candidaten behandelt. Ist die Hauptwissenschaft die klassische oder orientalische Philologie oder die alte Geschichte, so muss die Dissertation in lateinischer Sprache geschrieben sein.

Beschliesst hierauf die Fakultät die Zulassung zur mündlichen Prüfung, so wird ein Termin dafür anberaumt. Die Prüfung erstreckt sich auf die Hauptwissenschaft des Candidaten, einige Nebenfächer und die Philosophie, bei allen Philologen auch auf Geschichte.

Der in der Prüfung tüchtig befundene hat spätestens drei Monate nach dem Examen über die Dissertation, welche gedruckt werden muss, und über die von der Fakultät genehmigten Thesen öffentlich zu disputieren. Nach der Disputation erfolgt die Promotion.

Die Promotionsgebühren betragen 300 Mark, deren erste Hälfte vor der mündlichen Prüfung, die zweite Hälfte vor der Disputation zu entrichten ist. Ausserdem sind 15 Mark auf der Quästur zu erlegen und die sonstigen Nebengebühren zu tragen.

---

[1]) Von Nichtpreussen können auch andere Zeugnisse genügender Vorbildung angenommen werden.

[2]) Der Dissertation ist schriftlich die Versicherung an Eides Statt beizufügen, dass dieselbe selbständig und ohne fremde Hülfe verfasst ist.

Erlangen.

Um den Doktorgrad in der philosophischen Fakultät der Universität Erlangen zu erwerben, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1) Es ist der Fakultät ein Promotionsgesuch (litterae petitoriae) einzureichen.
   Demselben ist beizulegen:

a. eine kurze Darstellung des Lebenslaufes des Bewerbers (curriculum vitae) mit Angabe seiner bisherigen Studien;

b. ein Zeugnis über zurückgelegte dreijährige Universitätsstudien. Für Bewerber, welche einen dreijährigen Kursus an einer polytechnischen Fachschule absolviert haben, genügt der Nachweis einjährigen Universitätsstudiums. Bewerber aus Bayern haben nachzuweisen, dass sie dem § 26 der Universitätssatzungen genügt haben;

c. eine wissenschaftliche Abhandlung über einen dem Gebiete der philosophischen Fakultät angehörenden Gegenstand, von welcher der Bewerber auf Ehrenwort versichert, dass sie von ihm selbst verfasst sei.

Das Promotionsgesuch, der Lebenslauf und die Abhandlungen können sowohl in lateinischer als deutscher Sprache abgefasst sein. Die Annahme solcher Schriften, welche in anderen Sprachen geschrieben sind, bleibt dem jedesmaligen Beschlusse der Sektion, welche der Fall betrifft, überlassen.

d. Gehört die Abhandlung in das Gebiet der philosophisch-historischen Sektion der Fakultät, so ist dem Promotionsgesuch ein Zeugnis über absolvierte Gymnasialstudien beizufügen. Bei Bewerbern, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, kann bei genauer Erwägung der Sachlage durch einstimmigen Sektionsbeschluss diese Vorbedingung erlassen werden.

e. Bewerber um den Doktorgrad in den naturwissenschaftlichen Disziplinen haben das Maturitätszeugnis eines humanistischen oder Real-Gymnasiums vorzulegen. Von dieser Regel kann durch einstimmigen Sektionsbeschluss eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Bewerber den Besitz der für das philosophische Doktorat erforderlichen allgemeinen Vorbildung in anderer befriedigender Art nachzuweisen vermag. Werden die bezeichneten Vorlagen genügend befunden, so hat

2) der Bewerber eine mündliche Prüfung zu bestehen. Der Zeitpunkt derselben wird nach Übereinkunft des Dekans mit dem Bewerber festgestellt. Die Prüfung erstreckt sich auf dasjenige Fach, welchem die Abhandlung angehört, als Hauptfach und auf zwei andere Fächer, welche der Bewerber vor der Prüfung dem Dekan zu bezeichnen hat. Für die Wahl der Haupt- und Nebenfächer gelten folgende Bestimmungen:

A. Bei der philosophisch-historischen Sektion:

a. Über die Zulässigkeit der von einem Bewerber gewählten Prüfungsfächer behält sich die Sektion die Entscheidung vor. Sie wird bei der Prüfung auch auf den Studiengang desselben Rücksicht nehmen.

b. Als Haupt- und Nebenfächer gelten: systematische Philosophie, Geschichte der Philosophie, Pädagogik, klassische Sprachwissenschaft, klassische Litteratur, klassische Altertumswissenschaft, germanische Philologie, romanische Philologie, englische Philologie, orientalische Philologie, Geschichte, Kunstgeschichte, Staatswissenschaft.

c. Doch kann eines der beiden Nebenfächer auch aus den Prüfungsfächern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion gewählt werden.

B. Bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion:

a. Als Haupt- und Nebenfächer dürfen nur solche Fächer gewählt werden, welche als Nominalfächer innerhalb dieser Sektion vertreten sind, demnach: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie, Botanik, Zoologie.

b. Doch kann eines der beiden Nebenfächer auch aus den Prüfungsfächern der Sektion A. gewählt werden.

Unmittelbar nach vollendeter Prüfung stellt die betreffende Sektion das Resultat derselben fest, teilt es dem Bewerber sogleich mündlich mit, und ist dessen Promotion beschlossen worden, so wird er auch sofort vom Dekan zum Doktor philosophiae ernannt.

c. Der Bewerber hat sodann die eingereichte Dissertation als Promotionsschrift drucken zu lassen. Eine Dissertation, die schon vor den Promotionsverhandlungen oder während derselben gedruckt worden ist, kann, auch wenn sie die Billigung der betreffenden Sektion erhalten hat, doch erst nach bestandener mündlicher Prüfung als Promotionsschrift bezeichnet werden. Das Doktordiplom wird erst nach vollendetem Drucke der Abhandlung und Ablieferung der für die Fakultät bestimmten Exemplare ausgefertigt.

d. Die Kosten der Promotion (einschliesslich Ausfertigung des Diplomes) im Betrage von 296 Mark incl. Stempelgebühr sind dem Dekane vor der mündlichen Prüfung zu entrichten.

e. Sollte der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestehen, so erhält derselbe 209 Mark zurück. Wiederholt derselbe die Prüfung mit Erfolg, so hat er das zweite Mal nur diese 209 Mark wieder zu erlegen.

Freiburg.

§ 1. Wer sich um die Würde eines Doktors der Philosophie bei der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg bewerben will, hat beim Dekan derselben einzureichen, beziehungsweise an denselben einzusenden:

a. ein an die Fakultät gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Doktorpromotion;

b. eine kurze Darstellung seines Lebenslaufs und, falls er nicht hier immatrikuliert ist, einen Ausweis über seine gegenwärtige Lebensstellung;

c. das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung mit obligatorischem Lateinunterricht (Ausländer d. h. dem deutschen Reiche nicht angehörige Bewerber haben den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung zu liefern). — In besondern Fällen kann von dieser Forderung Ab-

stand genommen werden, jedoch ist zur Bewilligung einer solchen Ausnahme ein Fakultätsbeschluss erforderlich, welcher durch eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel sämtlicher Fakultätsmitglieder gefasst sein muss.

d. Zeugnisse über ein mindestens dreijähriges akademisches Studium. Hierbei kann auch eine auf höheren technischen Lehranstalten zugebrachte Studienzeit in Anrechnung kommen, jedoch bleibt ein dreisemestriges Universitätsstudium unter allen Umständen erforderlich;

e. eine von ihm verfasste wissenschaftliche Abhandlung über einen dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät angehörigen Gegenstand.

Der Candidat hat zugleich schriftlich und mit Unterzeichnung seines Namens sein Ehrenwort an Eidesstatt dahin abzugeben, dass er die Arbeit selbständig verfasst habe;

f. die Taxe im Betrage von 300 Mark.

§ 2. Ist die Abhandlung genügend befunden, so hat der Candidat noch eine mündliche Prüfung abzulegen. Diese Prüfung wird ausser in dem Hauptfache (d. h. demjenigen, welchem die Dissertation angehört) in zwei weiteren von der Fakultät zu genehmigenden Fächern, und in der Regel von drei Professoren abgenommen.

§ 3. Wird die eingereichte Abhandlung nicht genügend befunden, so verfällt von der eingezahlten Taxe eine Gebühr von 100 Mark.

Besteht der Candidat das mündliche Examen nicht, so erhält er von der eingezahlten Taxe 50 Mark zurück. Derselbe hat dann das Recht, im Verlaufe der nächsten zwei Jahre, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres das Examen gegen Entrichtung einer Taxe von 150 Mark zu wiederholen.

§ 4. Der Candidat hat die eingereichte Abhandlung, von welcher nur mit Genehmigung der Fakultät noch nachträglich Änderungen vorgenommen werden dürfen, auf seine Kosten drucken zu lassen und 140 Exemplare binnen längstens 6 Monaten nach bestandener Prüfung an die Fakultät abzuliefern. Auf dem Titelblatte dieser Pflichtexemplare muss in üblicher Weise angegeben sein, dass die Arbeit zum Zwecke der Erlangung der Doktorwürde hier eingereicht worden ist.

Mit Bewilligung der Fakultät kann, namentlich bei besonders umfangreichen Arbeiten, der Druck auf einen Teil der Abhandlung beschränkt bleiben.

Das Doktordiplom wird dem Candidaten nach Ablieferung der Pflichtexemplare zugestellt. Der Dekan ist ermächtigt, demselben auf sein Verlangen ein vorläufiges Zeugnis darüber auszustellen, dass er die Prüfung bestanden hat.

§ 5. Die Verleihung der Doktorwürde geschieht unter Erteilung einer der folgenden Noten: 1. Summa cum laude. 2. Multa cum laude. 3. Cum laude. 4. Rite.

Während der gesetzlichen Ferien finden keine Examina statt.

Giessen.

1. Der Bewerber hat ein schriftliches Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren an die Fakultät zu richten und in demselben ein Hauptfach und zwei Nebenfächer für die mündliche Prüfung zu bezeichnen, welche er — vorbehaltlich der Gutheissung der Fakultät — aus den nachstehenden Fächern wählen kann:

Philosophie; klassische, orientalische, deutsche, moderne Philologie; Geschichte; Kunstwissenschaft; Nationalökonomie; Forstwissenschaft; Landwirtschaft; Mathematik; Physik; Chemie; Mineralogie; Zoologie; Botanik.

Dem Gesuche sind beizulegen:

a. ein selbst geschriebener Lebenslauf (deutsch oder lateinisch);
b. ein Gymnasial-Reifezeugnis;
c. ein Zeugnis über mindestens 3jähriges Universitätsstudium;
d. ein Zeugnis über die gegenwärtige Lebensstellung;
e. eine wissenschaftliche Abhandlung aus dem Hauptfach (Dissertation);

f. die Versicherung an Eidesstatt, dass der Bewerber die Abhandlung selbst ausgearbeitet und dabei keine andere als die von ihm eventuell anzugebende Beihülfe genossen hat.

Bei Candidaten der Natur-, Staats-, mathematischen und technischen Wissenschaften kann das Gymnasial-Reifezeugnis durch das eines Realgymnasiums ersetzt werden und ist ferner der Besuch einer technischen Hochschule oder höheren Fachbildungsschule dem Universitätsstudium unter der Beschränkung gleichzuachten, dass ein 3semestriges Universitätsstudium unter allen Umständen erforderlich bleibt.

Von Candidaten aus nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern können nach dem Ermessen der Fakultät andere als die oben unter b und c bezeichneten Zeugnisse über die wissenschaftliche Vorbildung angenommen werden.

Die Dissertation muss in deutscher oder lateinischer oder (bei den Philologen) in einer derjenigen Sprache abgefasst sein, welche der Candidat zu seinem Hauptfach gewählt hat. Klassische Philologen haben ihre Dissertation in lateinischer Sprache abzufassen.

An die Stelle der Dissertation kann eine schon früher veröffentlichte Abhandlung oder schriftstellerische Leistung des Candidaten treten.

2. Ist die Zulassung genehmigt und die Dissertation für genügend erklärt worden, so hat sich der Candidat einer mündlichen Prüfung in den von ihm gewählten Fächern (1) zu unterziehen. Dieselbe findet öffentlich in deutscher Sprache statt. Vor der Prüfung hat der Candidat sich dem Dekan und den Examinatoren persönlich vorzustellen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf den Wunsch des Candidaten in einzelnen Fällen durch Fakultätsbeschluss gestattet werden, wenn der Candidat in vorgerücktem Lebensalter oder in einem öffentlichen Amte steht.

In einer anderen als in der deutschen Sprache darf auf Ansuchen des Candidaten nur dann geprüft werden, wenn sämtliche Examinatoren damit einverstanden sind.

Erlassen werden kann die mündliche Prüfung nur denjenigen Candidaten, welche an der Universität zu Giessen die kameralistische Fachprüfung mindestens mit der Note II

bestanden, oder an der Universität zu Giessen als Lehramtscandidat die Lehrberechtigung für alle Klassen in dem Hauptfach und in mindestens einem Nebenfach erlangt haben.

Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, wird zur Wiederholung derselben frühestens im folgenden Semester zugelassen.

3. Hat der Candidat die mündliche Prüfung bestanden, oder ist sie ihm erlassen worden, so muss die Dissertation nebst dem Lebenslauf gedruckt und in der Zahl 150 Exemplaren bei dem Sekretariat der Landesuniversität eingereicht werden.

Dies Erfordernis fällt weg, wenn der Candidat eine schon früher gedruckte Abhandlung eingereicht hatte (1).

4) Die Prüfung der Dissertation wird eingeleitet, wenn die Zulassung genehmigt und die Bescheinigung des akademischen Quästors über die erlegten Promotionsgebühren (302 Mark incl. Diplom) an den Dekan abgeliefert ist.

Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet und der Candidat demgemäss zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so verfallen 100 Mark. Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfallen 152 Mark. Stellt sich jedoch der Candidat im letzteren Falle später nochmals zur Prüfung, so hat derselbe nur 152 Mark Gebühren zu entrichten.

Ist die mündliche Prüfung erlassen worden, so werden dem Candidaten nach erfolgter Promotion 32 Mark zurückgezahlt.

Göttingen.

Die Würde eines doctor philosophiae wird, abgesehen von den Ehrenpromotionen, nur demjenigen verliehen, welcher

a. die in Abschnitt I. aufgezählten Zeugnisse in genügender Weise beigebracht hat;
b. eine Abhandlung vorgelegt hat, welche nach dem Urteile der Fakultät einen eigenen wissenschaftlichen Wert besitzt (über die einzelnen Erfordernisse siehe Abschnitt II);
c. vor der Fakultät eine mündliche Prüfung bestanden hat (über die näheren Bestimmungen siehe Abschnitt III);

d. nach Drucklegung der Abhandlung das Gelöbnis abgelegt hat (siehe Abschnitt IV);

e. die vorschriftsmässigen Gebühren erlegt hat (siehe Abschnitt V).

In Promotionsangelegenheiten wird die Fakultät durch den Ausschuss vertreten. (S. Normativ § 20).

I. Gesuch.

Wer sich um die Doktorwürde bewerben will, hat an den Dekan ein schriftliches Gesuch zu richten, in welchem er die Fächer bezeichnet, in denen er geprüft zu werden wünscht, und welchem er ausser seiner wissenschaftlichen Abhandlung folgende Zeugnisse und Belege beifügt:

a. eine kurze namentlich den Studiengang darlegende Lebensbeschreibung;

b. α) wenn er Angehöriger des Deutschen Reiches ist, das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder, soweit ein solches zum Universitätsstudium berechtigt, eines deutschen Realgymnasiums;

β) wenn er Ausländer ist,
die Zeugnisse über seine Vorbildung zum Universitätsstudium. Es bleibt in jedem einzelnen Falle dem Urteile der Fakultät anheimgestellt, inwieweit sie dieselben als zureichend erachten, oder in welcher Weise sie sich sonst über das Vorhandensein einer ausreichenden Bildung vergewissern will;

c) α) wenn er Angehöriger des Deutschen Reiches ist, das Zeugnis über den dreijährigen Besuch einer deutschen oder einer den deutschen gleich zu achtenden Staats-Universität mit deutscher Lehrsprache. Das Triennium muss nach Erlangung des Reifezeugnisses zurückgelegt sein;

β) wenn er Ausländer ist,
die Zeugnisse über ein dreijähriges Universitätsstudium, wovon mindestens drei Semester und zwar zusammenhängend an der Universität Göttingen zugebracht sein müssen. Inwiefern eine ausserdeutsche Universität einer Universität im deutschen Sinne Wortes gleich zu achten sei, prüft die Fakultät in jedem einzelnen Falle;

d) sämtliche dem Bewerber ausgestellte Zeugnisse wissenschaftlicher Prüfungskommissionen, Fakultäten oder sonst vom Staate zur Abhaltung von Prüfungen berechtigter Behörden; die vollständige Erfüllung dieser Forderung ist in dem Gesuche besonders hervorzuheben;
e) falls der Bewerber nicht an der Göttinger Universität immatrikuliert ist, ein amtliches Zeugnis über seine bisherige sittliche Führung;
f) etwaige durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Schriften;
g) die Versicherung an Eidesstatt, die Abhandlung selbst und ohne unerlaubte Hilfe verfasst zu haben.

Gesuche um Dispensation von diesen Bestimmungen wird die Fakultät beim vorgesetzten Ministerium nur dann befürworten, wenn die Prüfung der besonderen Umstände ergeben hat, dass vom Bewerber der Sache nach, wenn auch in abweichender Form, den Anforderungen genügt ist.

II. Abhandlung.

Die wissenschaftliche Abhandlung darf durch den Druck vorher nicht veröffentlicht sein, es sei denn, dass dieselbe eine von der Fakultät gekrönte Preisschrift ist. Sie muss mindestens den Umfang von zwei Druckbogen haben.

Sie darf ihren Gegenstand frei aus einem der Fächer wählen, welche in den Bereich der philosophischen Fakultät fallen. Die Fakultät behält sich jedoch vor, die Annahme einer Meldung abzulehnen, falls sich in ihrer Mitte kein ordentlicher Professor befindet, der ein sachverständiges Urteil über die vorgelegte Abhandlung abgeben könnte.

Wie der Gegenstand, so muss die Behandlung eine wissenschaftliche sein. Ausgeschlossen sind insbesondere Übersetzungen und Arbeiten, deren Verdienst nur in rhetorischer und stilistischer Darstellung besteht, oder die nur Äusserungen persönlicher Überzeugung über religiöse, politische, pädagogische, ästhetische und andere Fragen enthalten, ohne eine gelehrte entweder historisch-kritische oder demonstrative Behandlung ihres Gegenstandes zu versuchen.

Die Abhandlung kann in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst sein; nur für Abhandlungen aus der griechischen oder lateinischen Philologie, sowie in der Regel

für solche aus dem Gebiete der klassischen Archäologie der altgriechischen und altrömischen Geschichte ist die lateinische Sprache erfordert.

Das Urteil der Fakultät über die Arbeit kann nach dem Ermessen der Fakultät in eine kurze Charakteristik zusammengefasst und auf dem Diplom besonders vermerkt werden. Es wird in diesem Falle dem Kandidaten nach bestandener Prüfung mitgeteilt.

III. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung vor der Fakultät erstreckt sich auf drei Fächer, von denen eines durch den Gegenstand der eingereichten Abhandlung bestimmt ist; in Betreff der beiden anderen liegt es dem Kandidaten ob, in seinem Gesuch Wünsche zu äussern, über deren Gewährung die Fakultät entscheidet.

Abgesehen von besonderen und dann in dem Gesuch besonders zu motivierenden Kombinationen soll die Prüfung nur in Fächern stattfinden, welche dem Hauptfache verwandt sind. Als Prüfungsfächer gelten alle diejenigen Fächer, welche in den Bereich der philosophischen Fakultät fallen und zur Zeit in derselben durch ordentliche Professoren vertreten sind.

Bei der Prüfung werden in dem Fache, welchem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist, solche Kenntnisse erwartet, dass durch dieselben eine eingehende selbständige Beschäftigung mit diesem Zweige des Wissens und Bekanntschaft mit dem Stande der Forschung zu Tage tritt.

In den beiden andern Fächern wird Vertrautheit mit den wichtigen wissenschaftlichen Thatsachen und Verständnis ihres Zusammenhangs gefordert.

Unmittelbar nach der Prüfung wird über ihren Ausfall Beschluss gefasst, und der Kandidat von demselben alsbald unterrichtet.

Ist die Prüfung bestanden, so wird dem Kandidaten zugleich das Prädikat der Gesamtprüfung (rite, cum laude, magna cum laude, summa cum laude) mitgeteilt.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann dem Kandidaten verstattet werden, die mündliche Prüfung innerhalb

eines Jahres nach einer im einzelnen Falle zu bestimmenden Frist zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

Wird der Termin der mündlichen Prüfung von dem Kandidaten ohne triftige Entschuldigung versäumt, so gilt die Meldung als erloschen.

IV. Gelöbnis.

Zu der Ableistung des Gelöbnisses wird der Kandidat erst zugelassen, wenn er seine Dissertation in vorschriftsmässiger Weise zum Druck gebracht und die vorgeschriebene Anzahl Exemplare eingeliefert hat. Diese Zahl wird von der Fakultät festgestellt.

Die Einlieferung der gedruckten Dissertation muss spätestens ein Jahr nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen. Mit Ablauf eines Jahres erlischt der Anspruch auf die Promotion, wenn nicht besondere, von der Fakultät als genügend anerkannte Gründe zur Hinausschiebung des Einlieferungstermins vorhanden sind.

Die Dissertation muss auf dem Titelblatt als solche ausdrücklich bezeichnet, datiert und mit eigener Paginierung versehen sein und am Schlusse einen Lebensabriss in der Sprache enthalten, in welcher sie selbst abgefasst ist; auf der Rückseite des Titelblattes ist der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung und der Name des oder der Referenten über die Dissertation anzugeben.

Nach Einlieferung der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren der gedruckten Dissertation hat der Kandidat vor der Fakultät zu erscheinen, das Gelöbnis in die Hände des Dekans abzulegen und das Formular zu unterzeichnen, darauf erhält er das Diplom.

Zur Führung des Doktortitels berechtigt erst der Besitz des Diploms.

Die Promotion kann auf Antrag des Kandidaten in einem öffentlichen Akte geschehen, zu welchem durch den Anschlag gedruckter, vom Dekan und Referenten genehmigter Disputationsthesen sowie durch Verteilung von Exemplaren der Dissertation mit angehängten Thesen eingeladen wird. Der Akt besteht in einer lateinischen praelectio des Promo-

venden, einer lateinischen Disputation desselben gegen zwei von ihm gewählte und gegen die freiwillig auftretenden Opponenten, einer kurzen Rede des Dekans, dem mündlichen Gelöbnis des Promovenden, der Renuntiation und der Überreichung des Diploms.

Bei Auswärtigen kann auf ihren Antrag von dem persönlichen Erscheinen behufs Ablegung des Gelöbnisses abgesehen werden. Es wird dann von dem Dekan dem Kandidaten das Formular des Gelöbnisses zugesandt, welches derselbe mit seiner amtlich beglaubigten Unterschrift versehen zurückzusenden hat; darauf erhält er das Diplom.

Das lateinisch abzufassende Diplom soll stets die Fächer, in denen geprüft worden ist, das erteilte Prädikat der Gesamtprüfung, den Titel der Dissertation und, falls ihr eine solche erteilt ist, die Charakteristik derselben enthalten. Es wird durch Anschlag am schwarzen Brett veröffentlicht.

V. Gebühren.

Die Gebühren für die Promotion betragen 300 Mark. Davon sind 100 Mark gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuches an den Dekan zu entrichten. Diese Summe verfällt, wenn die Abhandlung von dem Kandidaten zurückgezogen oder von der Fakultät zurückgewiesen wird. Kann das Gesuch aus formellen Gründen nicht angenommen werden, so erhält der Kandidat seine Einzahlung nach Abzug von 15 Mark für die Kosten der Geschäftsführung zurück.

Weitere 200 Mark sind vor der mündlichen Prüfung zu entrichten. Die gesamten Gebühren verfallen, wenn die Prüfung nicht bestanden wird; sie werden jedoch nicht nochmals erhoben, wenn dem Kandidaten eine Wiederholung der Prüfung gestattet worden ist.

VI. Schlussbestimmung.

Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums.

Greifswald.

1) Kurze lateinische Zuschrift des Candidaten an den Dekan, betreffend die Einsendung der Zeugnisse und der Dissertation, nebst Bitte um Zulassung zum Examen rigorosum.
2) Die erforderlichen Zeugnisse sind:
   a. das Abgangszeugnis von der Schule;
      (Für Inländer ist das Testimonium maturitatis erforderlich.)
   b. die Abgangszeugnisse von den Universitäten;
      (Nachweis, dass der Candidat sechs Semester auf Universitäten studiert habe.)
   c. die Zeugnisse, falls der Candidat sich bereits Staatsprüfungen unterzogen hat;
   d. ein Sittenzeugnis von der nächst vorgesetzten Behörde.
      (Fällt für soeben exmatrikulierte Studierende fort.)
3) Die Dissertation, aus dem Hauptfache des Candidaten, muss für die Fächer der klassischen Philologie und der alten Geschichte lateinisch abgefasst sein; für die übrigen Fächer ist die lateinische Abfassung nicht notwendig.
4) Der Dissertation muss beigefügt sein:
   a. die eidesstattliche Versicherung, dass der Candidat dieselbe ohne Beihülfe eines Anderen verfasst habe;
   b. ein kurzes curriculum vitae.
5) Sind Zeugnisse und Dissertation befriedigend, so wird ein Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt.
6) Jeder Candidat hat eine Prüfung in der Philosophie zu bestehen; ausserdem wird er in seinem wissenschaftlichen Hauptfache und den betreffenden Nebenfächern geprüft, und zwar:
   a. ein Candidat der Philosophie in allen philosophischen Fächern und einem Zweige der philologisch-historischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen;
   b. ein Candidat
      1) der Archäologie in der Archäologie und in der griechischen und lateinischen Philologie;

2) der klassischen Philologie in der griechischen und lateinischen Philologie und entweder in der alten Geschichte oder in der Archäologie;
3) der deutschen Philologie in der deutschen Philologie und in einem andern philologischen oder historischen Fache;
4) der neueren Philologie in der romanischen oder englischen Philologie und in zwei andern philologischen bez. historischen Fächern;
5) der Linguistik in der Sprachvergleichung und in einem Fache der alten oder neueren Philologie;
6) der orientalischen Philologie in derjenigen Sprache, mit welcher er sich speziell beschäftigt hat, nebst den verwandten Sprachen desselben Stammes und in einem Fache der klassischen Philologie.

c. ein Candidat der Geschichte in allen Teilen der historischen Wissenschaft und in einem philologischen Fache;
d. ein Candidat der Mathematik in allen mathematischen Wissenschaften und in der Physik;
e. ein Candidat der Physik in Physik, Mathematik und Chemie;
f. ein Candidat der Chemie in Chemie, Physik und einer anderen Naturwissenschaft, deren Wahl ihm frei steht;
g ein Candidat der Zoologie, Botanik oder Mineralogie in seinem speziellen Hauptfache und in Physik und Chemie.
h. ein Candidat der Geographie in Geographie, Physik und entweder in Mathematik oder in Zoologie, Botanik oder Mineralogie oder in einem historischen Fache. Die Wahl eines der letzteren Fächer steht ihm frei;
i ein Candidat der Politik in der Geschichte, besonders der politischen, in Kulturgeschichte und in den Staatswissenschaften;
k. ein Candidat der Cameralwissenschaften in der Statistik, politischen Ökonomie und den Gewerbswissenschaften.

7) In Bezug auf die Prüfung eines Candidaten, dessen Hauptfach ein anderes als die oben bezeichneten ist, oder der sich aus besonderen Gründen mit einem anderen als den hiergenannten Nebenfächern beschäftigt hat, behält sich die Fakultät für jeden gegebenen Fall die Entscheidung vor.

8) Die Promotionsgebühren betragen 340 Mark, wovon die erste Hälfte vor dem Examen rigorosum, die zweite Hälfte vor der Promotion zu bezahlen sind. Bei unglücklichem Ausfall des mündlichen Examens geht die Hälfte der Gebühren (170 Mark) verloren.

9) Eine Promotion in absentia findet nicht statt.

Halle.

1) Wer sich bei der unterzeichneten Fakultät um die philosophische Doktor- und Magisterwürde bewirbt, muss nicht nur diejenige allgemeine Bildung besitzen, welche zu einem höheren Grade der Gelehrsamkeit erforderlich ist, sondern auch einen Zweig der zur philosophischen Fakultät gehörenden Wissenschaften mit Erfolg betrieben haben.

2) Der Grad allgemeiner Bildung muss durch ein Schulzeugnis der Reife nachgewiesen werden. Der Erfolg der Studien wird durch Einreichung einer Abhandlung über einen zum Gebiet der philosophischen Fakultät gehörigen Gegenstand (die sogenannte Inauguralschrift) und durch eine vor der Fakultät bestandene mündliche Prüfung (das sogenannte Rigorosum oder Inauguralexamen) dargethan, Promotionen in absentia sind unzulässig.

3) Die Inauguralschrift muss so beschaffen sein, dass daraus das Wissen und die Fähigkeit des Candidaten beurteilt werden kann. Für Arbeiten aus dem Gebiete der

klassischen Philologie, alten Philosophie und alten Geschichte ist die lateinische Sprache obligatorisch, wovon nur die Fakultät dispensieren kann. Bei folgender Disputation kommt die Sprache der Arbeit zur Anwendung. Die Stelle der Inauguralschrift können auch vom Candidaten verfasste Druckschriften vertreten, wenn sie den angegebenen Forderungen entsprechen.

4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich ausser auf diejenige Disziplin, welche der Candidat als seine Hauptwissenschaft bezeichnet hat und der seine Inauguralschrift angehört, auf die Philosophie und eine dritte vom Candidaten zu wählende Disziplin. Letztere hat derselbe in seiner Eingabe zu bezeichnen. Ist Philosophie das Hauptfach, so sind zwei andere Disziplinen zu nennen.

5) Die Meldung geschieht durch eine Eingabe, welche an den Dekan der philosophischen Fakultät zu richten ist, und in welcher die Fächer, in welchen der Candidat geprüft zu werden wünscht, zu bezeichnen sind. Derselben sind beizugeben:

a. ein lateinisch abgefasstes Curriculum vitae, in welchem der Candidat besonders über den Gang seiner Studien berichtet;
b. ein Schulzeugnis der Reife;
c. ein Universitätszeugnis, aus welchem die Vollendung des akademischen Trienniums erhellt;
d. die Inauguralschrift.

Die eingereichten Zeugnisse verbleiben bei den Akten der Fakultät. Es ist daher ratsam, dieselben nicht im Original, sondern in beglaubigten Abschriften einzureichen.

6) Nach Eingang dieser Vorlagen entscheidet die Fakultät, ob der Candidat zum Examen zugelassen werden könne; im günstigen Fall wird ihm der Termin zum Examen angezeigt, wobei auf statthafte Wünsche thunlichst Rücksicht genommen wird. Wird aber die Inauguralschrift für ungenügend erachtet, um auf Grund derselben den Candidaten zum Examen zuzulassen, so kann eine Umarbeitung derselben oder eine andere genügende verlangt werden.

7) Nach Beendigung der Prüfung teilt der Dekan dem Candidaten den Ausfall derselben mit, eröffnet ihm den Beschluss der Fakultät über die Zulassung zur Promotion und weist ihn an, die Dissertation nebst der beigefügten lateinisch abgefassten Vita drucken zu lassen.

Auf dem Titel der mit Genehmigung der Fukultät gedruckten Dissertation muss Halle als Ort der Herausgabe genannt werden, auch wenn der Druck nicht in Halle hergestellt ist.

Von der gedruckten Dissertation sind 225 Exemplare an das Sekretariat der Universität einzuliefern. Für den Druck und die Einlieferung der Dissertation ist eine Frist von höchstens sechs Monaten nach der mündlichen Prüfung gestattet.

8) Die Promotion erfolgt entweder in einem feierlichen Akt in der Aula der Universität nach vorangegangener öffentlicher Verteidigung der Dissertation und der angehängten und von der Fakultät genehmigten Thesen, oder, wenn der Candidat auf die öffentliche Disputation verzichtet, durch die Ausfertigung des Diploms nach Einlieferung der gedruckten Dissertation in der oben angegebenen Anzahl von Exemplaren. Die Vereidigung des Candidaten, welche der Promotion vorangeht, geschieht durch den Dekan, und zwar in dem ersten Falle nach Beendigung der Disputation, in dem zweiten unmittelbar nach der mündlichen Prüfung. Das Diplom wird Auswärtigen zugeschickt.

Wenn eine öffentliche Disputation stattfinden soll, so muss die Einlieferung der gedruckten Dissertation spätestens drei Tage vor der Disputation geschehen.

9) Wer den philosophischen Doktorgrad erlangen will, um künftig an einer preussischen Universität als Privatdozent aufzutreten, muss öffentlich disputieren, und zwar vor der Doktorpromotion. Die Disputation nachzuholen (Disputatio pro impetratis honoribus) ist unzulässig.

10) Die Promotionsgebühren betragen 200 Reichsmark, von denen 20 Mark bei Einreichung des Gesuches mit seinen Beilagen, der Rest vor der mündlichen Prüfung an den Dekan entrichtet werden müssen; die ersteren sind verfallen,

wenn die Abhandlung des Candidaten als ungenügend verworfen ist.

Wer öffentlich disputiert, hat vor der Disputation noch pro aperienda cathedra 40 Mark zu entrichten. Ist das Ergebnis der Prüfung nicht genügend, so erhält der Candidat 165 Mark zurück.

11) Die Statuten der Universität Halle fordern von denen, welche behufs der Erlangung einer akademischen Würde sich nach Halle begeben, dass dieselben, wenn sie nicht angestellt sind, sich immatrikulieren lassen. Die Universität erhebt dafür an Gebühren 8 Mark. Denjenigen, welche ihre Studienzeit auf hiesiger Universität vollendet haben, wird anheim gegeben, bei der Exmatrikulation die Verlängerung ihres akademischen Bürgerrechts zu beantragen. Eine bereits erfolgte Anstellung ist durch genügende Zeugnisse zu belegen.

12) Endlich werden die Bewerber darauf hingewiesen, für eine deutliche Handschrift und sorgfältige Durchsicht ihrer Dissertationen vor deren Abgabe Sorge zu tragen, damit die Fakultät nicht genötigt sei, die eingelieferte Arbeit wegen dieses Mangels zurückzugeben.

Heidelberg.

§ 1. Wer den philosophischen Doktorgrad zu erwerben wünscht, hat sich zunächst in einer schriftlichen Eingabe an die philosophische Fakultät zu wenden, und dieser ein curriculum vitae, welches über den bisherigen Lebens- und Bildungsgang des Bewerbers und die von ihm gehörten Vorlesungen genügenden Aufschluss giebt, vorzulegen. Ferner sind die Abgangs- und Sittenzeugnisse der von ihm besuchten Schulen, Universitäten oder anderen höheren Lehranstalten, sowie sämtliche Zeugnisse über etwa von ihm abgelegte Prüfungen beizufügen. Diejenigen, welche nicht unmittelbar von

einer Hochschule kommen, haben ein Leumundszeugnis vorzulegen.

§ 2. Die Fakultät verlangt in der Regel das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums des deutschen Reiches oder einer gleichzustellenden Anstalt des Auslandes, behält sich vor, in besonderen Fällen auf Ansuchen des Candidaten und nach Befürwortung dieses Ansuchens von Seiten der Examinatoren von der Forderung eines solchen Reifezeugnisses abzusehen.

§ 3. Die Fakultät verlangt ferner den Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums, von welchem höchstens zwei Jahre auch durch das Studium an einer polytechnischen Hochschule ersetzt werden können.

Hat ein Bewerber auf höheren Lehranstalten mit nicht deutscher Unterrichtssprache studiert, so entscheidet die Fakultät, in wie weit diese Studienzeit anzurechnen ist.

§ 4. Gleichzeitig mit der Bewerbung ist eine noch nicht durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung einzureichen, welcher die schriftliche Erklärung beizufügen ist, dass der Candidat dieselbe ohne unerlaubte Hülfe angefertigt hat. Diese Abhandlung soll in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst sein. Ob die Fakultät auch in anderen Sprachen abgefasste Abhandlungen annehmen will, hängt von der Bereitwilligkeit des Fachvertreters ab; in diesem Falle ist die besondere Erlaubnis der Fakultät nachzusuchen.

Die Abhandlung soll in der Regel einen dem Hauptfache (s. §§ 5, 6) zugehörigen Gegenstand behandeln. Für Ausnahmen von dieser Regel ist ein besonderer Beschluss der Fakultät nötig.

Erst wenn die Abhandlung von der Fakultät als Inaugural-Dissertation zugelassen ist, folgt die mündliche Prüfung.

Die Stelle der geschriebenen Inauguraldissertation können ausnahmsweise auch Druckschriften vertreten, wenn dieselben nach dem Urteil der Fakultät ein vollgiltiges Zeugnis für die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers ablegen. Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass eine solche Druckschrift auch äusserlich als Inauguraldissertation kennt-

lich gemacht und in der vorschriftsmässigen Anzahl von Exemplaren (s. § 10) abgeliefert werde.

§ 5. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer, von denen eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer behandelt werden. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt, ausser wenn die Anwendung einer anderen Sprache durch das Fach bedingt oder in besonderen Fällen durch den Prüfenden bewilligt wird.

Der Bewerber hat sowohl das Hauptfach als auch die beiden Nebenfächer, in denen er geprüft zu werden wünscht, nach Massgabe der §§ 6 und 7 in seiner Eingabe zu bezeichnen; über die Zulassung der gewählten Fächer und ihrer Combination entscheidet die Fakultät.

§ 6. Als Hauptprüfungsfächer können, vorbehaltlich späterer Änderungen und besonderer Beschlussfassung der Fakultät in einzelnen Fällen, gewählt werden:

1. Philosophie.
2. Geschichte.
3. Indogermanische Sprachwissenschaft.
4. Klassische Philologie.
5. Archäologie.
6. Semitische Philologie.
7. Indische oder iranische Philologie.
8. Deutsche Philologie.
9. Englische Philologie.
10. Romanische Philologie.

    Bei den unter 3., 6. und 10. genannten Fächern wird eine genauere Bekanntschaft mit einem Hauptzweige derselben und eine allgemeine mit dem ganzen Gebiete verlangt.

11. Allgemeine Staatslehre und Politik.
12. Politische Ökonomie (mit Einschluss der Finanzwissenschaft).
13. Mathematik.
14. Physik.
15. Chemie.
16. Mineralogie.
17. Geologie.
18. Botanik.
19. Zoologie.

20. Palaeontologie.

21. Landwirtschaftslehre.

§ 7. Als Nebenfächer können ausser den vorstehend genannten Wissenschaften auch grössere Teile, Seitenzweige und Hülfswissenschaften derselben gewählt werden. Das eine der Nebenfächer kann ferner auch in einem besonderen, doch nicht allzu eng begrenzten Teile des Hauptfaches bestehen: in diesem Falle werden aber von dem Candidaten solche Kenntnisse erwartet, welche eine selbständige Beschäftigung mit demselben bekunden.

Von denjenigen, welche eines der staatswissenschaftlichen Fächer (§ 6: 11 und 12) als Hauptprüfungsfach nehmen wollen, können als Nebenfächer auch gewählt werden:

1. Staatsrecht.
2. Völkerrecht.
3. Verwaltungsrecht.

§ 8. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch die Noten

I. summa cum laude
II. multa cum laude
III. cum laude
IV. rite

bestimmt.

§ 9. Hat der Candidat die Prüfung bestanden, so ist er verpflichtet, die Dissertation auf seine Kosten drucken zu lassen, ohne Änderungen an derselben vorzunehmen, welche nicht ausdrücklich von der Fakultät verlangt oder genehmigt sind. Der Dissertation ist das curriculum vitae beizudrucken; 200 Exemplare derselben sind längstens ein Jahr nach dem Prüfungstage abzuliefern, erst dann soll ausnahmslos das Doktordiplom ausgestellt werden.

§ 10. Die Gebühren für die Doktorprüfung betragen 350 Mk., von welchen die erste Rate im Betrage von 50 Mk. gleichzeitig mit der Meldung, die zweite im Betrage von 300 Mk. vor der mündlichen Prüfung bei der Quaestur einzuzahlen ist. Die erste Rate verfällt, wenn die eingereichte Abhandlung von der Fakultät nicht als Dissertation angenommen und desshalb der Candidat nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden kann, oder wenn der Candidat

die Meldung nach Einleitung der geschäftlichen Behandlung zurückzieht. Die Gesamtgebühr verfällt, wenn der Candidat die mündliche Prüfung nicht besteht. Im letzteren Falle hat der Candidat jedoch, wenn er von der Fakultät zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen wird, nur 150 Mk. an Gebühren zu entrichten.

Jena.

Bevor eine Promotionsbewerbung der Fakultät zur Entscheidung vorgelegt werden kann, ist der Eingang folgender Leistungen bei dem Dekanat derselben erforderlich:

a. Anschreiben an das Dekanat der philosophischen Fakultät, in welchem der Candidat zum Zwecke der Promotion um Zulassung zur mündlichen Prüfung unter Angabe der Fächer nachsucht und erklärt, dass er mit den Bedingungen bekannt, resp. bereit sei, dieselben zu erfüllen. Dieses Anschreiben muss vom Candidaten selbst verfasst und eigenhändig unterzeichnet sein.
b. Lebensabriss, deutsch oder lateinisch.
c. Maturitäts-Zeugnis von einem Gymnasium oder für mathematisch-naturwissenschaftliche und neusprachliche Fächer, sowie für das Fach der Landwirtschaftslehre, auch von einer Realschule erster Ordnung.
d. Zeugnis über mindestens dreijährige akademische Studien und über etwa bestandene wissenschaftliche Prüfungen. Die unter c und d genannten Zeugnisse werden dem Candidaten nach erfolgter Entscheidung zurückgegeben.
e. Zeugnis über guten Leumund aus letzter Zeit, ausgestellt von einer kompetenten Behörde.
f. Wissenschaftliche, zum Zwecke der Promotion in deutscher oder lateinischer Sprache verfasste Abhandlung. Die Handschrift muss rein und deutlich sein.

Bereits publizierte Abhandlungen sind nicht zulässig. Chemischen Abhandlungen sind die betreffenden Präparate beizufügen.

g. Schriftliche Versicherung „auf Ehrenwort, an Eides-Statt", die vorgelegte Abhandlung selbständig verfasst zu haben.

h. Bei ortsanwesenden Bewerbern Quittung des Universitätsrentamtes über Einzahlung von zwei hundert drei und vierzig Mark, bei auswärtigen Postschein über portofreie Einsendung derselben Summe an dieselbe Stelle.

Hat die Fakultät die Zulassung zur mündlichen Prüfung beschlossen, so hat sich dieselbe auf das Fach, welchem die Abhandlung angehört, als Hauptfach zu beziehen und auf zwei Nebenfächer, deren Wahl dem Candidaten freisteht.

Prüfungsfächer sind: Philosophie, Geschichte, Geographie, Kunstgeschichte, Vergleichende Sprachforschung (einschliessl. Sanskrit), Semitische Philologie, Germanische Philologie, Neuere Philologie (Romanisch und Englisch), Klassische Philologie (Griechisch und Lateinisch), Nationalökonomie (einschliessl. Statistik), Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie (einschliessl. Geologie), Botanik, Zoologie, Landwirtschaftslehre.

Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Candidat die vorgelegte Abhandlung als „Inaugural-Dissertation" drucken zu lassen und 280 Druckexemplare, sämtlich brochiert, binnen Jahresfrist der Fakultät abzuliefern. Die Druckschrift muss wenigstens zwei Bogen einnehmen. Die Ausfertigung des Diploms geschieht erst nach dem Eingange der Druckexemplare.

Weist die Fakultät die Bewerbung ab, so gehen die Eingaben b — g zurück, von der Einzahlung werden drei und dreissig Mark abgezogen.

Kiel.

Jeder, der durch die philosophische Fakultät zu Kiel den Titel und die Rechte eines Doktor philosophiae erwerben will, hat den folgenden Anforderungen zu genügen.

1) Es ist einzusenden eine geschriebene oder gedruckte, die Wissenschaft fördernde Abhandlung. Diese kann lateinisch oder deutsch verfasst sein. Für diejenigen Abhandlungen, welche Gegenstände aus der klassischen Philologie behandeln, ist der Gebrauch der lateinischen Sprache Bedingung. Die Abhandlung ist mit einer unzweideutigen, eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen eidlichen Versicherung zu versehen, dass sie nach Inhalt und Form des Candidaten eigene Arbeit sei. Auch ist ihr eine kurze Lebensbeschreibung beizufügen.

2) Es sind ferner Universitäts-Zeugnisse über das vollendete Triennium, sowie von Inländern ein Reifezeugnis von einem Gymnasium, oder für die Fälle, in welchen dies nach den bestehenden Vorschriften durch das Reifezeugnis von einem Realgymnasium ersetzt werden kann, von einem Realgymnasium; von Ausländern Schulzeugnisse oder sonstige Dokumente einzusenden, welche über den wissenschaftlichen Bildungsgang Aufschluss erteilen. Anträge auf Dispensation von der Beibringung eines Reifezeugnisses, die nur in besonderen Fällen gewährt werden kann, sind durch das Universitäts-Kuratorim an das vorgesetzte Minsterium zu richten.

3) Wenn die Fakultät die eingesandte Abhandlung den Forderungen entsprechend erachtet, so hat sich der Bewerber zu einer mündlichen Prüfung, welche sich vornehmlich auf zwei von ihm zu bezeichnende Hauptfächer und Philosophie beziehen wird, bei der Fakultät zu Kiel einzufinden.

4) Nach bestandenem Examen hat der Candidat in einem öffentlichen Akte zuerst eine kurze Vorlesung über ein von ihm gewähltes Thema zu halten und sodann seine nunmehr gedruckte Dissertation nebst Thesen zunächst gegen drei von ihm gewählte Opponenten zu verteidigen. Darauf wird er durch den Dekan zum Doktor promoviert. Für Vorlesung und Disputation ist für die klassischen Philologen die lateinische Sprache Bedingung. Unter besonderen Umständen

kann die Fakultät gestatten, dass nur über Thesen disputiert werde.

5. Die Abhandlung ist im Laufe von sechs Monaten nach dem mündlichen Examen auf gutem, fehlerfreien Papier gedruckt einzuliefern. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur in gewissen Fällen gewährt werden. Der Candidat ist verpflichtet, 200 Exemplare der Dissertation unentgeltlich, und ausserdem noch 200 gegen Ersatz der Mehrkosten der Universität zur Verfügung zu stellen. Falls die Abhandlung vor der Einreichung bereits gedruckt war, kann die Fakultät auf ein besonderes Gesuch von dieser Verpflichtung Dispensation erteilen.

6. Die Gebühren betragen im Ganzen 200 Mark, von denen 100 Mark zugleich mit der Abhandlung an den Dekan einzusenden, die andern 100 Mark vor Ausfertigung des Diplomes zu entrichten sind. Eine Rückzahlung findet für den Fall, dass das Examen unterbrochen werden müsste, nicht statt.

Königsberg.

§ 63. Wer sich um den Doktorgrad bei der Fakultät bewerben will, muss wenigstens drei Jahre auf einer Universität und zwar, wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife studiert haben, falls derselbe nicht eine, von dem Minister ihm für die Promotion erteilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt. Ist der Nachsuchende immatrikulationsfähig, so muss er sich der Jurisdiktion wegen zuvörderst immatrikulieren lassen.

§ 64. Dem in lateinischer Sprache abzufassenden Gesuche um die Promotion sind beizulegen:

a) eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes und der bisherigen Studien des Nachsuchenden;

b. der Nachweis über das vollendete Triennium oder die davon erteilte Dispensation und Seitens der Preussen das Zeugniss der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung;

c. ein Spezimen der wissenschaftlichen Kenntnisse des Candidaten, welches bei Thematen aus der klassischen und orientalischen Philologie und Altertumskunde, der alten Geschichte und der alten Philosophie in lateinischer Sprache abgefasst sein muss. In allen übrigen Disziplinen sind mit Zustimmung der Fakultät deutsche Abhandlungen zulässig.

Die Probeschrift kann später als Dissertation benutzt werden.

§ 66. Die mündliche Prüfung wird besonders auf Grund der von dem Candidaten eingereichten Proben abgehalten, und zwar zunächst von den Professoren, mit deren Fächern sich der Candidat vornehmlich beschäftigt hat, dann aber auch von jedem Professor der Fakultät, welcher sich dazu erbietet, besonders durch beliebige Fragen aus der Philosophie, der Philologie, Geschichte, Mathematik und den Naturwissenschaften.

§ 67. Auf das bestandene Examen folgt, nicht später als 6 Monate nach dem Examen, die öffentliche Disputation mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird.

§ 72. An Promotions-Gebühren werden 204 Mark vor der Zulassung zur Prüfung zur Fakultätskasse gezahlt, welche auch bei einem ungünstigen Ausfall der Prüfung nicht zurückerstattet werden. Nach Vollziehung der Promotion zahlt der Candidat noch 10 Mark für den Prorektor, 10 Mark für den Universitäts-Sekretär, 6 Mark für jeden der beiden Pedelle, und 3 Mark dem Hausdiener für Ein- und Ausläuten des öffentlichen Aktes.

Promotionen in absentia gestatten die Statuten nicht.

Leipzig.

1) Die Bewerbung um den Doktorgrad beginnt mit der Einreichung einer wissenschaftlichen Abhandlung über ein selbstgewähltes, dem Kreise der philosophischen Fakultät angehöriges Thema. Dem Manuskripte der Dissertation, welches paginiert, geheftet, in deutlicher Schrift und in sauberer Form erwartet wird, ist auf einem besondern Bogen die unten abgedruckte Erklärung auf Ehrenwort beizufügen, dass die eingereichte Abhandlung vom Bewerber selbst und ohne fremde Beihülfe verfasst worden sei, sowie dass der Bewerber den Doktorgrad auf Grund der ihm bekannten Bedingungen nachsuche.

2) Ausserdem hat der Candidat eine kurze Skizze seines Lebens- und Bildungsganges, sowie beglaubigte Zeugnisse über seine Studien und etwa bestandene Prüfungen beizubringen. Von den Bewerbern aus dem deutschen Reiche wird in der Regel die Vorlegung des Maturitätszeugnisses eines deutschen Gymnasiums, sowie der Nachweis des akademischen Trienniums auf Universitäten deutscher Zunge verlangt. Die Bewerber aus anderen Ländern haben die entsprechenden landesüblichen Schul- und Universitätszeugnisse, beziehentlich Prüfungsatteste, vorzulegen, nach deren Qualität der Procancellar über die Zulässigkeit der Bewerbung entscheidet.

Über alle unter aussergewöhnlichen Umständen etwa zu machenden Ausnahmen von der Regel (wie z. B. wenn statt des Gymnasialzeugnisses das Reifezeugnis einer Realschule I. Ordnung vorliegt, oder die dreijährigen Fachstudien nicht allein auf der Universität absolviert worden sind) behält sich die Fakultät die Entscheidung im einzelnen Falle vor.

Studierenden der Universität Leipzig ist gesetzlich die Erhebung des Abgangs- und Sittenzeugnisses von hiesiger Universität vor der Promotion zur Pflicht gemacht, die Bestellung desselben kann mit dem Vorbehalte des Candidaten geschehen, bis zum Ablaufe seiner Matrikel die Studien weiter fortsetzen zu wollen. Auch von den Studierenden einer andern deutschen, österreichischen oder schweizerischen Universität ist vor Aushändigung des Diploms die Vorlegung des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten Universität zu verlangen.

3) Bei der schriftlichen Meldung hat den Candidat seinem Namen seine genaue Adresse hinzuzufügen. Auch ist er bis zur Erledigung der Bewerbung verpflichtet, den Procancellar in Kenntnis seiner Adresse zu erhalten, damit etwaige Bescheide der Fakultät ohne Verzug an ihn gelangen können.

4) Gleich bei der Meldung hat der Candidat seine Wünsche inbetreff des mündlichen Examens (Wahl der drei Prüfungsfächer) schriftlich oder mündlich anzubringen.

5) Wenn die Dissertation dem Gebiete der klassischen Philologie (ausgenommen Archaeologie) angehört, so ist der Gebrauch einer der beiden klassischen Sprachen unerlässlich. Ausserdem aber kann sie in deutscher oder lateinischer Sprache geschrieben sein. Ob die Fakultät auch in anderen Sprachen verfasste Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Ermessen ab.

6) Der Bewerber verpflichtet sich die Abhandlung für den Fall, dass sie von der Fakultät approbiert, und dass nach bestandenem Examen die Genehmigung zur Promotion erteilt wird, event. unter Berücksichtigung der von der Fakultät gewünschten Verbesserungen als eine von derselben gebilligte Dissertation, mit angehängter Vita, auf seine Kosten drucken zu lassen.

Wünscht der Candidat, dass nur ein Teil der eingereichten Dissertation gedruckt abgeliefert werde, so hat er diesen Wunsch gleich bei der Meldung auszusprechen und genau den Teil der Arbeit anzugeben, der zum Abdruck vorgeschlagen wird.

7) Die Anzahl der an die Fakultät abzuliefernden Exemplare beträgt gegenwärtig 170.

8) Nicht eher, als bis diese Verpflichtung erfüllt ist, kann die Promotion eintreten und das darüber urkundlich ausgefertigte Doktordiplom dem Bewerber zugestellt werden. Wenn nach Ablauf eines Jahres nach der erteilten Genehmigung zur Promotion die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmässig stattgefunden, oder die Fakultät nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme anerkannt hat, wird die ganze Bewerbung hinfällig.

9) Die Promotionsangelegenheit leitet der Procancellar. Die Prüfung erfolgt durch eine der drei Sektionen, in welche

die Fakultät sich zu diesem Behufe teilt: die philologische (I.), die philosophisch-historische (II.) und die mathematisch-naturwissenschaftliche (III.).

10) Die Dissertation kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie den Beweis liefert, dass der Bewerber über den gewählten Gegenstand sich gründlich unterrichtet hat und ihn mit Selbständigkeit des Urteils zu behandeln weiss. Vorausgesetzt wird dabei die gewissenhafte Angabe der wichtigeren vom Verfasser benutzten Hilfsmittel. Gute Form und richtiger sprachlicher Ausdruck sind unbedingte Erfordernisse, Manuskripte nicht approbierter Dissertationen behält sich die Fakultät vor, event. zu ihren Akten zu nehmen.

11) Solchen Candidaten, die bereits mindestens ein Jahr vor ihrer Meldung zur Promotion eine Schrift durch den Buchhandel veröffentlicht haben, kann es, wenn die betreffende Sektion die Schrift für genügend erklärt, gestattet werden, dass diese an die Stelle der Dissertation trete, Für diesen Fall genügt, wenn die Schrift ein Druckwerk von grösserem Umfange darstellt, die Einsendung von drei Exemplaren; wird eine kleine Druckschrift (bez. Programm. Separatabdruck aus einer wissenschaftlichen Zeitschrift) zur Begutachtung vorgelegt, so ist die Ablieferung von mindestens sechs Exemplaren erforderlich.

12) Hat die Dissertation oder Druckschrift die Billigung der betreffenden Sektion der Fakultät gefunden, so folgt die mündliche Prüfung. Der Zweck der mündlichen Prüfung ist vornehmlich der, zu ermitteln, in wie weit die in der Dissertation niedergelegten Spezialkenntnisse sich einem umfassendern Wissen in dem Fache des Candidaten, sowie in den diesem zunächst liegenden Fächern einreihen.

13) Der Candidat wird von drei Mitgliedern der Fakultät geprüft, die vom Procancellar dazu aufgefordert werden. Die Fortsetzung des Termines der Prüfung sowie die Auswahl der den Studien des Candidaten zunächst liegenden Prüfungsfächer wird unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Candidaten geschehen; dem Procancellar steht die Entscheidung darüber zu, welche Disziplinen als geeignete

und als selbständige Prüfungsfächer im gegebenen Falle gelten sollen.

14) Wer ein Gymnasialreifezeugnis nicht erworben hat, muss, falls er mit einer philologischen (im weitesten Umfang) oder sprachwissenschaftlichen Arbeit promovieren will, eine Prüfung im Lateinischen oder Griechischen ablegen; doch hat der Candidat noch ausserdem drei Prüfungsgegenstände aus seinem Spezialgebiet anzugeben.

Bei diesem accessorischen Examen im Lateinischen oder Griechischen ist von dem Candidaten zu verlangen, dass er einen in der Prima oder Obersekunda eines Gymnasiums gelesenen Dichter und Prosaiker grammatisch und metrisch richtig aufzufassen und zu übersetzen im Stande ist.

Sollte ein solcher Candidat Lateinisch oder Griechisch als eines der drei Examenfächer wählen, so steht ihm dies frei, es werden aber dann dieselben Ansprüche an ihn wie an einen klassischen Philologen gestellt.

15) Solchen Bewerbern, welche die hiesige Staatsprüfung für Candidaten des höhern Schulamts erster und dritter Sektion mit der Censur I oder IIa bestanden haben, kann das mündliche Examen erlassen werden. Dagegen erwirbt Jeder, welcher auf Grund gegenwärtiger Bestimmungen promoviert hat, bei der gedachten Staatsprüfung das Recht, von der seiner Doktordissertation entsprechenden schriftlichen Arbeit dispensiert zu werden.

16) Älteren Bewerbern um das Doktorat, namentlich solchen, welche schon eine Reihe von Jahren die Universität verlassen haben und ihrer amtlichen Stellung oder anderer Rücksichten halber sich nicht wohl zur mündlichen Prüfung stellen können, kann die Fakultät gestatten, nur auf Grund einer Dissertation zu promovieren, wenn diese nach dem Gutachten der beiden Fachmänner und dem mit zwei Dritteln der Stimmen gefällten Urteile der Sektion eine Förderung der Wissenschaft enthält und auch durch ihre Darstellung die Reife eines wissenschaftlich gebildeten Mannes bekundet. Einer solchen Abhandlung ist ausser der im Eingange vorgeschriebenen Erklärung des Bewerbers noch die eines glaubwürdigen Mannes in amtlicher Stellung beizufügen, dass er mit dem Bewerber persönlich

bekannt sei und ihn zur selbständigen Abfassung einer Schrift, wie die als Doktordissertation eingereichte, für fähig halte. Auch bei Bewerbungen dieser Art kann eine bereits vor der Meldung veröffentlichte Druckschrift an die Stelle der Dissertation treten. Ebenso bleiben rücksichtlich der Anzahl der abzuliefernden Druckexemplare die Vorschriften der Artikel 7 und 11 in Geltung.

17) Nach erfolgter Approbation wird dem Candidaten ein Exemplar des lateinisch abgefassten Gelöbnisses überreicht, in welches derselbe seinen vollständigen Namen nebst Geburtsort und Datum einzutragen und welches er zu unterschreiben hat. Erst nach Zurückstellung dieses vollzogenen Gelöbnisses kann das Doktordiplom ausgefertigt werden.

18) Die Gebühren für die Doktorpromotion betragen für diejenigen Candidaten, die mindestens drei Semester auf der Universität Leipzig studiert haben, 200 Reichsmark für alle andern Bewerber sind sie auf 300 Reichsmark festgesetzt. Von den Gebühren sind mindestens 80 Reichsmark sofort bei der Meldung zu entrichten, und diese Summe kann unter keiner Bedingung zurückerstattet werden. Der Rest ist nach der Approbation der Dissertation und spätestens vor der Ansetzung des mündlichen Examens an den Procancellar zu zahlen. Misslingt das Examen, so werden weitere 65 Reichsmark als Kosten des Examens berechnet, das Übrige dem Candidaten zurückgegeben. Unter diesen Gebühren sind die Kosten für den Druck des Diploms, sowie für die Dienstleistungen des Fakultätsdieners inbegriffen, welcher daher für seine Bemühungen eine anderweite Vergütung nicht in Anspruch zu nehmen hat.

19) Wer die eingereichte schriftliche Arbeit zur „Umarbeitung“ zurückerhält, hat bei Wiedereinreichung derselben abermals 80 Reichsmark zu erlegen.

20) Wird von der Fakultät eine Wiederholung des mündlichen Examens in einem Gegenstande verlangt, so sind vor dieser Wiederholung 30 Reichsmark zu entrichten. Doch darf für die erneute Prüfung ein anderer Gegenstand nicht werden, als der, in welchem die erste Prüfung

21) Misslingt das mündliche Examen in

Gegenstande, so ist, falls die Ko

definitiv zurückweist, die mündliche Prüfung vollständig zu wiederholen und in diesem Falle sind vorgängig 60 Reichsmark zu erlegen.

Die in § 1 erwähnte Erklärung hat zu lauten:

Indem sich der Unterzeichnete auf Grund der ihm mitgeteilten Bedingungen des Promotionsregulativs um die Verleihung des Doktorgrades bei der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig bewirbt, erklärt er hierdurch auf Ehrenwort, dass die zu diesem Zwecke eingereichte Abhandlung, betitelt:

von ihm selbst und ohne fremde Beihilfe verfasst worden ist.

Ort und Datum. Unterschrift.

Das in § 17 erwähnte Gelöbnis hat den folgenden Wortlaut:

Quod felix faustum fortunatumque sit.

Summorum in philosophia honorum causa ab Amplissimo Philosophorum Ordine almae Universitatis Lipsiensis in me

.....

conferendorum fide data promitto spondeoque, per omnem vitam eo me incubiturum, ut huius dignitatis officiis sedulo diligenterque satisfaciam: religionis sanctitatem morumque pietatem strenue fideliterque tuear atque defendam: veritatis, humanitatis, liberalitatis partes cum in agenda vita tum in artium litterarumque studiis colendis ingenue sustineam fortiterque propugnem: gratum piumque erga almam hanc Academiam eiusque Philosophorum Ordinem animum religiose perpetuem et, si modo possim, factis comprobem: denique nihil umquam committam, quo eius quem iam appeto honoris cum gravitate tum beneficio indignum me praestem.

Datum ..... die ..... mensis ..... anno .....

Unterschrift.

Marburg.

§ 1. Die Bewerbung um die philosophische Doktorwürde geschieht mittelst eines an die philosophische Fakultät gerichteten, in deutscher oder lateinischer Sprache abgefassten schriftlichen Gesuchs, welchem beigefügt sein muss:

a. der Lebenslauf in deutscher oder lateinischer Sprache;

b. das Reifezeugnis eines innerhalb des Gebietes des vormaligen norddeutschen Bundes gelegenen Gymnasiums oder Realgymnasiums, sowie sonstige Zeugnisse über sittlichen Charakter, Studien, etwa bestandene Prüfungen und, im betreffenden Falle, über amtliche Wirksamkeit;

c. eine noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung über einen in den Studienbereich der Fakultät gehörigen Gegenstand, als Manuskript der Inaugural-Dissertation unter Anfügung der Versicherung an Eides Statt diese selbständig verfasst zu haben, bei Gegenständen aus der klassischen Philologie in lateinischer, bei allen übrigen in deutscher oder lateinischer Sprache; die Anwendung einer anderen Sprache bedarf der Erlaubnis des vorgesetzten Ministeriums.

Gleichzeitig ist

d. das Honorar mit zweihundert fünfundzwanzig Reichsmark an das Sekretariat der Universität einzusenden.

Dispensation von der das Reifezeugnis betreffenden Bestimmung (b) kann nur in besonderen Fällen, und zwar bei Candidaten, die innerhalb des vormaligen norddeutschen Bundes heimisch sind, durch das vorgesetzte Ministerium erteilt werden, an welches darauf bezügliche Gesuche durch Vermittelung des Universitäts-Curatoriums zu richten sind. Bei anderen Candidaten kann von der Beibringung eines Reifezeugnisses abgesehen werden, falls die Fakultät Gelegenheit hat, sich von der ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung derselben anderweit zu überzeugen.

Von solchen Bewerbern, die nicht in Marburg studiert haben, wird die Angabe von triftigen Gründen, warum sie sich an diese Universität behufs der Promotion wenden, erwartet. Dieselben haben sich auch darüber zu erklären, in

wie weit die eingereichte Abhandlung etwa schon als Prüfungsarbeit gedient hat.

§ 2. Nach geschehener Einsendung des Erforderlichen wird zunächst die Dissertation geprüft, und, falls sie genügend befunden wird, der Termin zum Examen rigorosum angesetzt. Dasselbe erstreckt sich ausser auf das Spezialfach des Candidaten zugleich auf die demselben zunächst verwandten Nebenfächer unter Berücksichtigung seines Studienganges, worüber der Candidat in seinem Gesuche seine Wünsche auszusprechen hat. In allen Fällen wird er zur Ermittelung seines allgemeinen Bildungsstandes in der Philosophie geprüft; hat er das Reifezeugnis eines norddeutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums nicht aufzuweisen, so kann sich die Prüfung auch weiter auf den Stand seiner allgemeinen Bildung erstrecken, namentlich wird ihm in diesem Falle eine geeignete Stelle aus einem lateinischen Schriftsteller zur Erklärung vorgelegt.

§ 3. Wenn das Ergebnis des Examen ebenfalls ein günstiges ist, so wird die Dissertation dem Doktoranden zurückgegeben, um sie unter Anfügung eines kurzen Lebenslaufes und mit der vorschriftsmässigen Form des Titels, auf welchem Marburg als Ort der Ausgabe zu bezeichnen ist, auf seine Kosten drucken zu lassen und in 200 Exemplaren an die Fakultät abzuliefern. Das Papier muss gut sein; die Ablieferung muss spätetens ein Jahr nach bestandenem Examen Statt finden. Wird diese Frist versäumt, so muss der Bewerber vor dem Vollzuge der Promotion noch eine weitere Summe von dreiundzwanzig Reichsmark entrichten.

§ 4. Die Vornahme des Examen rigorosum ist auch vor Einreichung oder Genehmigung der Inanguraldissertation zulässig, wenn die übrigen Bedingungen der Bewerbung um die Doktorwürde erfüllt sind und von wenigstens zwei Mitgliedern der betreffenden Sektion ein durch anderweitige Leistungen des Bewerbers begründeter Antrag darauf gerichtet wird. Jedoch erlischt in diesem Falle jeder Anspruch des Candidaten, wenn der Vollzug der Promotion nicht binnen zwei Jahren nach bestandenem Examen erfolgt.

§ 5. Sobald die vorgeschriebene Anzahl gedruckter Exemplare der Inauguraldissertation in Verbindung mit den

von dem Doktoranden gestellten und von der Fakultät genehmigten Thesen an diese abgeliefert ist, wird Termin zu der öffentlichen Disputation angesetzt, nach deren Vollendung die öffentliche Promotion erfolgt. Vor der Ausgabe der Inauguraldissertation als solcher darf sie zu einem anderen Zweck nicht veröffentlicht werden.

§ 6. Im Falle dass die vor dem Examen eingereichte Abhandlung für nicht genügend erklärt worden ist, wird das eingesendete Honorar, unter Abzug eines Betrages von dreissig Reichsmark zu Gunsten der Universitäts-Witwenkasse, zurückgegeben. Das Manuskript der nicht genügenden Dissertation wird in jedem Fall bei den Fakultätsakten zurückbehalten, und kann hiervon nur eine auf den ausdrücklichen Wunsch des Verfassers und auf dessen Kosten anzufertigende Abschrift ausgeliefert werden. Wenn der Ausfall des Examen rigorosum ein ungünstiger ist, so kann die Fakultät je nach der näheren Beschaffenheit dieses Ausfalls dem Candidaten eine einmalige Wiederholung desselben binnen Jahresfrist gestatten; wird ihm diese Vergünstigung nicht gewährt, verzichtet er darauf oder besteht er auch die zweite Prüfung nicht, so wird ihm von dem entrichteten Promotionshonorare ein Betrag von einhundert und dreizehn Reichsmark zurückgezahlt.

§ 7. Die Disputation kann, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, erlassen werden.

Dispensation von dem Examen rigorosum kann dagegen nur durch das vorgesetzte Ministerium auf Nachsuchen unter Vermittelung des Universitäts-Curatoriums erteilt werden.

§ 8. Vor einem Examen wird von dem Candidaten noch ein besonderer Betrag von zwei Reichsmark und vor einer Disputation ein solcher von drei Reichsmark für das betreffende Unterpersonal erhoben.

§ 9. Etwaige Gesuche um beschleunigte Erledigung einer Promotionsangelegenheit können auf die geschäftliche Behandlung keinen Einfluss üben und bleiben unberücksichtigt.

München.

A. Vorbedingungen.

§ 1. Die *rite* stattfindende Promotion zum Doktor der Philosophie und zwar entweder in der humanistischen oder in der naturwissenschaftlichen Sektion ist bedingt:

a. durch den Nachweis einer genügenden wissenschaftlichen Vorbildung und einer mehrjährigen Beschäftigung mit dem angegebenen Hauptfache. Die Vorbildung wird nachgewiesen durch die Vorlage des Absolutoriums eines humanistischen Gymnasiums bei der ersten Sektion, eines humanistischen oder Real-Gymnasiums bei der zweiten Sektion. Wenn auf Grund anderer Zeugnisse Dispensation von dem Gymnasialabsolutorium beantragt und von der einschlägigen Sektion befürwortet wird, entscheidet der akademische Senat über die Zulässigkeit;

b. durch Einreichung einer druckfertigen und lesbar geschriebenen, von der einschlägigen Sektion zu censierenden und approbierenden Abhandlung in deutscher oder lateinischer Sprache, und des Curriculum vitae, welches gleichfalls deutsch oder lateinisch verfasst sein kann;

c. durch Erlegung der Prüfungs- und Promotionsgebühren im Betrage von 260 Mark;

d. durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung, bei deren Gebühren, auch wenn dieselbe nicht zur Genüge bestanden worden, es sein Verbleiben hat; und

e. nach Vorlage der gedruckten Inaugural-Dissertation und der von den Examinatoren des Hauptfaches zu approbierenden und von dem Dekane mit dem Imprimatur zu versehenden lateinischen oder deutschen Thesen, durch den öffentlichen Vortrag der Quaestio inauguralis, welche keiner Zensur unterliegt, die darauf folgende öffentliche Disputation und den sie beschliessenden feierlichen Promotions-Akt.

§ 2. Die Censur der eingereichten Abhandlung, deren Thema dem Hauptfache, für das sich der Candidat entschieden, angehören muss, geschieht durch Zirkulation bei

allen ordentlichen Professoren der einschlägigen Sektion, wobei der Dekan die Vertreter des Faches zum ersten Votum aufruft. Erheben sich wesentliche Bedenken gegen den wissenschaftlichen Wert des Elaborates, so ist der Dekan befugt, den Bewerber a limine abzuweisen. Sind die Ansichten geteilt, so muss hierüber in einer Sektions-Sitzung beraten und abgestimmt werden. Erheben sich keine Bedenken gegen die Dissertation, so kann der Dekan ohne weiteren Aufenthalt zum Examen vorgehen.

§ 3. Unentgeltliche Promotionen finden ausnahmsweise nur statt:

a. bei Candidaten der Universität, welche eine Preisaufgabe der philosophischen Fakultät mit Erlangung des Preises gelöst, in welchem Falle die gekrönte Preisschrift die Stelle der Inauguraldissertation vertritt und — als bereits approbiert — keiner weiteren Censur bedarf; und

b. bei Verleihungen des Doktorgrades *honoris causa* und zwar *proprio motu facultatis*. In diesem Falle muss ein ordentliches Mitglied der Fakultät den schriftlichen Vorschlag zur Promotion machen und ihn durch Nachweis der litterarischen Verdienste begründen, und ein zweites Mitglied ihn unterstützen, bevor er an das Gremium der einen oder anderen Sektion gebracht werden kann. Auch hat bei einer Promotion *proprio motu facultatis* das vorschlagende Mitglied die Deckung der Ausgaben für die Herstellung des Diploms zu übernehmen, wenn keine ausreichenden Fakultätsmittel dazu vorhanden sind. Promotionen Abwesender sind, mit alleiniger Ausnahme der Verleihung des Doktorgrades *honoris causa*, nicht gestattet.

§ 4. Das Doktor-Examen erstreckt sich zuvörderst auf dasjenige Fach, welches der Candidat bei der Anmeldung als sein Hauptfach bezeichnet hat, sodann aber auch auf zwei vom Candidaten zu bezeichnende Nebenfächer unter Genehmigung der Sektion. Als Haupt- oder beziehungsweise Neben-Fächer können gewählt werden: Philosophie, Klassische Philologie, Archäologie, Germanische Sprachen, Romanische Sprachen, Orientalische Sprachen, Geschichte,

Kunstgeschichte, Geographie, Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie, Palaeontologie. Über die Zulässigkeit der Wahl einer hier nicht genannten Disziplin oder einer noch engeren oder anderartigen Begrenzung der Fächer entscheidet die Sektion. Bei dem Examen, welches zwei Stunden nicht überschreiten soll, müssen die Examinatoren gleichzeitig zugegen sein.

§ 5. Bei älteren Bewerbern, welche anerkannte wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen haben, kann das Examen rigorosum in Form eines Colloquiums abgehalten werden.

§ 6. Nach beendigter Prüfung wird durch kollegiale Beratung und Beschlussfassung das Ergebnis derselben konstatiert. Auf die Leistungen des Candidaten im Hauptfache ist hiebei besonderes Gewicht zu legen. Die Noten sind:

examine summa cum laude superato,
examine magna cum laude superato,
examine cum laude superato,
examine superato.

Wer nicht mindestens die letzte Note erhält, kann nicht promoviert werden. An der Abstimmung nehmen nur die Vertreter des Hauptfaches und der Nebenfächer Theil. Der bei der Prüfung den Vorsitz führende Dekan oder Prodekan der Sektion, wenn er nicht selbst eines der Prüfungsfächer vertritt, stimmt nicht mit, ausser bei Stimmengleichheit, sondern hat nur das Protokoll über das Prüfungsergebnis aufzunehmen, von den Examinatoren mitunterzeichnen zu lassen und in den Akten der Sektion zu hinterlegen.

B. Promotions-Akt.

§ 7. Die Einladungen zur Promotion durch die gedruckten Thesen (§ 1 lit. e) ergehen an die ordentlichen Mitglieder beider Sektionen der Fakultät und an Rektor und Senat von Seite des Promovenden. Persönlich finden dieselben statt bei dem Rektor, dem Dekan und den ordentlichen Mitgliedern der einschlägigen Sektion. Der öffentliche Anschlag der Thesen erfolgt im Auftrag des Dekans.

§ 8. Bei der dem Promotionsakt vorausgehenden Disputation sind insbesondere alle jene Mitglieder der ein-

schlägigen Sektion zu erscheinen verbunden, welche an dem Examen rigorosum Teil genommen haben. Legale Verhinderungen von Seite der letzteren sind dem Dekan anzuzeigen. In Amtskleidung erscheint von den Fakultisten bei Promotionen nur der sie leitende und vollziehende Dekan.

Münster.

1) Die philosophische Fakultät der Königl. Akademie ist befugt, zwei akademische Grade zu erteilen, den geringern eines artium liberalium Magistri, und den höhern eines philosophiae Doctoris, doch wird der erstere nie für sich allein erteilt, sondern stets in Verbindung mit dem letzteren.

2) Wer sich zur Promotion bei der Fakultät meldet, muss nach Erlangung des Reifezeugnisses sein triennium academicum vollendet haben, falls derselbe nicht eine von dem Ministerium ihm für die Promotion erteilte Dispensation von dem triennium oder der angegebenen Berechnung desselben beibringt.

3) Das Gesuch um die Promotion ist schriftlich bei der Fakultät anzubringen und demselben beizufügen:

a. der Nachweis des vollendeten triennii academici;
b. eine kurze Darstellung des Lebenslaufes unter Angabe des Religionsbekenntnisses des Candidaten;
c. das bei der Entlassung von der Schule oder später erlangte Reifezeugnis, falls der Candidat Inländer ist;
d. Zeugnisse seiner Sittlichkeit, seines Fleisses und seiner Kenntnisse;
e. eine von ihm verfertigte Abhandlung über einen wissenschaftlichen Gegenstand mit der schriftlichen, an Eidesstatt abzulegenden Erklärung, dass [illegible] selbst und ohne fremde Hülfe verfasst habe. Die Abhandlung muss lateinisch geschrieben sein, wenn die klassischen Sprachen oder Litteratur, Philosophie und orientalische Philologie [illegible] hat.

4) Wird der Candidat zur Prüfung zugelassen, so setzt der Dekan den Termin zu derselben an und ladet dazu alle Mitglieder der Fakultät ein, denen der Candidat sich vorher persönlich vorzustellen hat.

5) Die mündliche Prüfung findet in vier Fächern statt und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

a. die Prüfung in der Philosophie ist obligatorisch für jeden Candidaten;

b. ebenso die Prüfung in dem Hauptfache. Als Hauptfach gilt dasjenige Gebiet, welchem der Gegenstand der Abhandlung entnommen ist;

c. ist das Hauptfach die Philosophie, so sind die 3 übrigen Fächer der Wahl des Candidaten überlassen, jedoch mit der Beschränkung, dass ein Fach aus den historisch-philologischen Gebieten und ein zweites aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen entnommen sein muss.

4) Liegt das Hauptfach auf den historisch-philologischen Gebieten, so ist

a. wenn das Hauptfach eine der beiden klassischen Sprachen ist, — die Prüfung in der andern obligatorisch,

b. wenn Deutsch — die Prüfung in der Geschichte,

c. wenn eine der romanischen Sprachen — die im Lateinischen,

d. wenn Englisch — die im Deutschen,

e. wenn Sanskrit — die im Lateinischen oder Deutschen,

f. wenn Geschichte — die im Latein,

g. wenn Geographie — die in der Geschichte,

h. wenn klassische Archäologie — die im Griechischen,

i. wenn Kunstgeschichte, Nationalökonomie oder verwandte Disziplinen, so ist die Wahl der beiden andern Fächer frei.

Die Wahl des vierten Faches ist frei, jedoch auf eins der vorstehenden, in der Eingabe speziell anzugebenden Gebiete beschränkt.

5) Liegt das Hauptfach auf den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebieten, so ist, wenn dasselbe

a. Mathematik ist — die Prüfung in der Physik oder Astronomie obligatorisch,
b. wenn Physik oder Astronomie — die in der Mathematik,
c. wenn Chemie — die in der Physik,
d. wenn eine der beschreibenden Naturwissenschaften — die in einem zweiten dieses Gebietes.

Die Wahl des vierten Faches ist frei, jedoch ebenfalls in der Eingabe speziell zu bezeichnen.

6) Die in der mündlichen Prüfung tüchtig Befundenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche nie länger als 6 Wochen nach der Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden darf. Der Candidat muss immer und ohne Ausnahme seine von der Fakultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drucken lassen. Die Disputation darf in deutscher Sprache stattfinden, wenn die Dissertation in dieser Sprache geschrieben ist. Der Opponenten müssen wenigstens 3 sein; ausserdem steht es jedem der Anwesenden auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Respondenten frei, ihn zur ferneren Verteidigung der Dissertation oder der Thesen zu veranlassen.

7) Die feierliche Doktorpromotion geschieht nach beendigter Disputation durch den Dekan der Fakultät. Nach Empfang des Diploms beschliesst der neu creirte Doktor die Handlung mit einer Danksagung.

8) Für den magister und Doktorgrad werden 100 Thlr. in Gold (=340 M.) gezahlt.

9) Wer bereits magister rite pro motus ist und bei der philosophischen Fakultät den Doktorgrad nachsucht und erwirbt, hat 70 Thlr. in Gold zu entrichten.

10) Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen entrichtet und geht verloren, wenn der Candidat in demselben nicht besteht.

Meldet er sich jedoch nach Ablauf von zwei Jahren zu einer zweiten Prüfung, so hat er n[illegible]hlr. in Gold zu entrichten.

Rostock.

§ 1. Der Bewerber hat sein Gesuch bei dem Dekan der Fakultät einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

a. das Maturitätszeugnis vom Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung;
b. der Nachweis eines mindestens dreijährigen Studiums auf einer Universität oder einer höheren wissenschaftlichen Fach-Akademie;
c. Bescheinigung des sittlichen Wohlverhaltens, Dokumente über etwaige bestandene Prüfungen und über amtliche Stellung, ein curriculum vitae, sowie herausgegebene Druckschriften;
d. eine noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung, bei klassischen Philologen in der Regel in lateinischer, sonst auch in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefasst, die einem der Lehrgebiete der philosophischen Fakultät angehört und Resultate selbständiger Forschung enthält (ausnahmsweise kann eine innerhalb der letzten 6 Monate veröffentlichte Abhandlung als Promotionsschrift zugelassen werden);
e. eine an Eidesstatt gegebene Versicherung, deren Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist, dass der Bewerber die Abhandlung ohne fremde Hülfe verfasst habe;
f. die Promotionsgebühren im Betrage von 250 Reichsmark.

Von der Vorlegung der sub 1 a. und b. genannten Zeugnisse und Nachweise kann auf Grund des Urteils über die eingereichte wissenschaftliche Abhandlung, jedoch nur auf einstimmigen Beschluss der Fakultät, abgesehen werden.

§ 2. Von nicht-deutschen Bewerbern ist anstatt der in § 1 a. und b. verlangten Zeugnisse der Nachweis einer streng analogen wissenschaftlichen Vorbildung zu liefern.

§ 3. Nach Genehmigung der Vorlagen hat der Bewerber eine mündliche Prüfung in drei dem Lehrgebiete der philosophischen Fakultät angehörenden Fächern zu bestehen. Eine Promotion in absentia ist unstatthaft. Die beliebige Auswahl ist gestattet zwischen folgenden ungetrennten Prüfungsfächern:

d. wenn der Bewerber sich bereits Staatsprüfungen unterworfen hat, die hierüber ausgestellten Zeugnisse;
e. ein Sittenzeugnis von seiner dermaligen nächstvorgesetzten Behörde;
f. eine Abhandlung wissenschaftlichen Inhalts aus einem der in der Fakultät vertretenen Fächer[1]) und zwar bei Gegenständen aus der klassischen Philologie in lateinischer, bei allen übrigen in lateinischer oder deutscher Sprache. In anderen Sprachen geschriebene Abhandlungen ausnahmsweise zuzulassen steht der Fakultät frei.

Ausländern, und in besonderen Fällen auch Inländern, können die unter b. und c. vermerkten Erfordernisse durch einen Fakultätsbeschluss erlassen.

Über moralische Würdigkeit des Candidaten entscheidet in Zweifelsfällen die Fakultät.

§ 2. Arbeiten, welche den Preis der Max Müller'schen Stiftung erhalten haben, werden von der Fakultät ohne erneute Prüfung als Promotionsschriften angenommen.

§ 3. Ist die Promotionsschrift angenommen, so wird der Bewerber vom Dekan zum Colloquium bestellt. Eine sogenannte Promotio in absentia findet nicht statt.

Den Vorsitz bei dem Colloquium, zu welchem alle Mitglieder der Fakultät eingeladen werden, führt der Dekan. Unbeschadet des Rechtes aller Mitglieder sich an der Prüfung zu beteiligen, werden durch den Dekan mindestens drei, in der Regel vier Examinatoren bezeichnet, wobei ein angemessener Turnus unter den Vertretern desselben Faches einzuhalten ist. Nötigenfalls kann durch Fakultätsbeschluss die Mitwirkung anderer Universitätslehrer erbeten werden. Die Prüfung erstreckt sich nicht nur auf das Spezialfach des Candidaten, sondern zugleich auf zwei Nebenfächer, unter Berücksichtigung seines Studienganges. Unter allen Umständen wird einer der Examinatoren Veranlassung nehmen,

---

[1]) Die staatswissenschaftlichen Fächer sind an der K.-W.-Universität Strassburg in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vertreten.

dem Examinanden eine geeignete Stelle eines lateinischen oder griechischen Schriftstellers zur Erklärung vorzulegen. Die Candidaten der klassischen Philologie werden der Regel nach in ihrem Hauptfache in lateinischer Sprache geprüft; im Übrigen wird die deutsche Sprache gebraucht.

Erscheinen die Kenntnisse des Bewerbers genügend, so wird von den anwesenden Fakultätsmitgliedern die im Diplom aufzuführende Note des Colloquiums festgestellt. Die Noten sind:

I. post eruditionem cum laude comprobatam;
II. post bene comprobatam eruditionem;
III. post comprobatam eruditionem;
IV. sustinuit.

Kann dem Bewerber keines dieser Prädikate zuerkannt werden, so wird er abgewiesen und darf sich während der nächsten sechs Monate nicht wieder melden. Bei einer späteren Wiederbewerbung bedarf es keiner erneuten Prüfung der von der Fakultät einmal angenommenen Promotionsschrift.

§ 4. Nach bestandenem Colloquium erfolgt möglichst schleunig die Drucklegung der Promotionsschrift auf Kosten des Verfassers. Auf Verlangen der Fakultät muss der Candidat vor dem Druck Änderungen in seiner Arbeit vornehmen. Der gedruckten Abhandlung ist auf dem Titel ein Vermerk beizufügen, aus dem ihr Charakter als Promotionsschrift ersichtlich ist. Nach Ablieferung von 150 Exemplaren derselben an die Fakultät erhält der Verfasser das mit der eigenhändigen Unterschrift des Dekans und mit dem Fakultätssiegel versehene Doktordiplom, welches mit dem Datum desjenigen Tages versehen wird, an dem die gedruckte Abhandlung an den Dekan abgeliefert worden ist. Vorher ist der Candidat nicht berechtigt den Doktortitel zu führen.

§ 5. Die Gebühren für die Promotion betragen 240 Mark. Diese sind an den Quästor der Universität einzuzahlen, und zwar zugleich mit Übergabe des Gesuchs an den Dekan.

Wenn der Bewerber vor dem Colloquium abgewiesen wird oder sein Gesuch zurückzieht, so erhält er 170 Mark zurück, nach ungünstigem Ausfall des Colloquiums 90 Mark.

Tübingen.

1) Dem Gesuch um Erteilung der philosophischen Doktorwürde, welches „an das Dekanat der philosophischen Fakultät“ zu richten ist, sind folgende Urkunden beizulegen:

a. ein Abriss des Lebens- und Bildungsgangs des Bewerbers in lateinischer Sprache;
b. Zeugnisse über dessen Vorbildung (Gymnasial-Absolutorium und Universitäts-Abgangszeugnis mit Nachweis eines Trienniums, auch Urkunden über etwa bestandene Staatsprüfungen und dgl.), im Original oder in beglaubigter Abschrift;
c. Zeugnisse der Vorgesetzten des Bewerbers, wenn derselbe die Universität schon längere Zeit verlassen hat;
d. eine handschriftliche oder gedruckte Abhandlung wissenschaftlichen Inhalts aus einem der in der Fakultät vertretenen Gebiete, in lateinischer oder deutscher Sprache. Ob die Fakultät auch in andern Sprachen verfasste Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Ermessen ab.

2) Gedruckt eingereichte Abhandlungen müssen gebunden, handschriftliche in Quart deutlich geschrieben, paginiert und gebunden sein. Die gedruckten dürfen bei der Einreichung nicht schon die Bezeichnung als Inaugural-Dissertation auf dem Titel führen.

Eine Abhandlung kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie den Beweis liefert, dass der Bewerber über den gewählten Gegenstand sich gründlich unterrichtet hat und ihn mit Selbständigkeit des Urteils zu behandeln weiss. Bündige Fassung, gute Form und richtiger sprachlicher Ausdruck sind unbedingtes Erfordernis. Abhandlungen, welche bereits als Prüfungsarbeiten gedient haben, werden nicht angenommen.

3) Nach Erledigung des Gesuches werden die Zeugnisse und die geschriebene Abhandlung von der Fakultät zurückgegeben, eingesandte Druckschriften dagegen zurückbehalten.

Übergiebt der Promovierte später seine Abhandlung dem Drucke, so erwartet die Fakultät die kostenfreie Zusendung zweier Exemplare derselben.

4) Erkennt die Fakultät nach Prüfung der Vorlagen auf Zulassung des Bewerbers zur Promotion, so wird derselbe zu einem vor der Fakultät zu erstehenden Kolloquium vorgeladen. Dieses erstreckt sich ausser dem Gegenstand und Fache der eingereichten Abhandlung noch auf ein weiteres unter den in der Fakultät vertretenen Fächern, nach Wahl des Bewerbers. Diese Fächer sind: 1) Philosophie, 2) klassische, 3) germanische, 4) romanische, 5) semitische Philologie, 6) Sanskrit (oder Zend, Persisch u. s. w.), 7) Geschichte (alte oder mittlere und neue), 8) Ästhetik, 9) Kunstgeschichte (alte oder mittlere und neuere). Das gewählte Nebenfach ist sogleich im Gesuch namhaft zu machen, bestimmte Unterabteilungen desselben aber zu verlangen ist unzulässig. — Mathematik und Naturwissenschaften sind, seit der Errichtung einer eigenen naturwissenschaftlichen Fakultät, in der hiesigen philosophischen Fakultät nicht vertreten.

Wenn in dem Nebenfache das Zeugnis „genügend“ nicht erreicht wird, so kann die Promotion nicht stattfinden.

Bei solchen Bewerbern, welche in einem der Staaten des deutschen Reichs die Prüfung für ein höheres Lehramt vollständig und mit der ersten Note (I, a oder b) erstanden haben, fällt das Nebenfach weg.

Als eine vollständige Prüfung für das höhere Lehramt betrachtet die Fakultät eine solche, welche sich auf sämtliche Hauptfächer (Griechisch, Lateinisch und Deutsch) des Gymnasialunterrichts auch an den obersten Klassen erstreckt hat.

5) Gesuche um Dispensation vom Kolloquium, d. h. um Promotion in absentia, nimmt die Fakultät nicht an; sie behält sich aber vor, aus eigenem Antrieb auf Grund einer selbständig erschienenen Druckschrift, welche eine wesentliche Förderung der Wissenschaft enthält und auch durch ihre Darstellung die Reife eines wissenschaftlich gebildeten Mannes bekundet, auf das Kolloquium zu verzichten.

6) Anfragen über das Mass der im Kolloquium verlangten Kenntnisse bleiben unbeantwortet; ebenso werden Gründe für einen abweisenden Bescheid nicht angegeben.

7) Die Noten des Diploms, das den Titel der Dissertation enthalten wird, sind: post comprobatam eruditionem, d. h.

genügend; post eruditionem bene comprobatam, d. h. gut; post eruditionem cum laude comprobatam, d. h. mit Auszeichnung.

8) Gleichzeitig mit der Übergabe des Gesuchs sind dreihundert Mark Reichwährung (nebst fünf Mark Sportel) an das Dekanat der philosophischen Fakultät einzusenden, welche nur dann zurückgegeben werden, wenn etwa das Gesuch zurückgezogen wird, noch ehe die Abhandlung einem Referenten übergeben ist. Wenn die Zulassung zum Kolloquium durch Beschluss der Fakultät abgelehnt wird, werden dem Abgewiesenen 255 Mark, wenn das Kolloquium ungenügend ist, 230 Mark zurückerstattet.

Für solche, welche mindestens zwei Semester in Tübingen studiert haben, betragen die Gebühren 200 Mark (nebst 5 Mark Sportel), von denen im Falle der Ablehnung der Zulassung zum Kolloquium 155 Mark, im Falle ungenügenden Kolloquiums 130 Mark zurückerstattet werden.

Würzburg.

A. Vorbedingung.

§ 1. Die rite stattfindende Promotion zum Doktor in der philosophischen Fakultät ist bedingt:

a. durch den (in zweifelhaften Fällen von der Fakultät, in der Regel vom Dekan) zu prüfenden Nachweis einer genügenden Vorbildung und einer mehrjährigen Beschäftigung mit dem angegebenen Hauptfache. Jener erstere Nachweis wird von Bewerbern in der humanistischen Abteilung durch Vorlegung des Maturitätszeugnisses eines humanistischen Gymnasiums, von Bewerbern in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung durch das Maturitätszeugnis eines humanistischen oder Real-Gymnasiums geliefert. Bewerbern der ersteren Kategorie, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, kann nach genauer Erwägung der Sachlage durch einstimmigen Sektionsbeschluss diese Vorbedingung erlassen

werden. Eben so kann in der letzteren Abteilung von obiger Regel durch einstimmigen Sektionsbeschluss eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Bewerber den Besitz der erforderlichen allgemeinen Vorbildung in anderer befriedigender Art nachzuweisen vermag.

Bewerber, welche Bayern angehören, haben ferner durch Zeugnisse nachzuweisen, dass sie den Bestimmungen des § 26 der Universitäts-Satzungen genügt haben. Nach demselben werden die Dekane aller Fakultäten keinen inländischen Studierenden zur Doktorprüfung zulassen, welcher nicht durch seine Zeugnisse nachgewiesen hat, dass er 1. vier Jahre an einer deutschen Hochschule studiert und 2. während der zwei ersten Jahre seines akademischen Studiums wenigstens acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat.

b. Durch Einreichung einer druckfertigen und lesbar geschriebenen, von der Fakultät zu zensierenden und zu approbierenden Abhandlung in deutscher oder lateinischer Sprache und einer lateinisch abgefassten Lebensskizze (vita).

c. Durch Erlegung der Prüfungsgebühren mit 60 und der Promotionsgebühren mit 240, (zusammen 300 Mark), welche der Anmeldung beizulegen sind.

d. Durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung. Wird dieselbe nicht bestanden oder gar nicht gemacht, so werden die Promotionsgebühren zurückgegeben.

e. Nach Vorlage der gedruckten Inaugural-Dissertation und der von den Examinatoren des Hauptfaches zu approbierenden und vom Dekan mit dem Imprimatur zu versehenden lateinischen oder deutschen Thesen, durch den öffentlichen Vortrag der Quaestio inauguralis, welche keiner Zensur unterliegt, die darauf folgende Disputation und den sie beschliessenden feierlichen Promotions-Akt.

Angestellte Staatsbeamte oder Candidaten in ähnlicher Stellung können von der öffentlichen Disputation und Promotion dispensiert werden.

§ 2. Die Zensur der Abhandlung, deren Thema dem freigewählten Hauptfache des Candidaten angehören muss, geschieht durch Cirkulation bei allen ordentlichen Professoren der betreffenden Fakultäts-Sektion, wobei der Dekan die Vertreter des Faches zum ersten Votum aufruft. Wird die

Abhandlung von der Majorität verworfen, so hat der Dekan den Bewerber a limine abzuweisen; es werden diesem dann die Gebühren für die Promotion unter Abzug von 50 M. zurückgegeben. Wird sie genehmigt, so ist der Bewerber zum mündlichen Examen auf einen vom Dekan bestimmten Tag einzuladen.

§ 3. Promotionen honoris causa werden auf Antrag zweier Mitglieder der Fakultät, welchen die Majorität von $^2/_3$ der Mitglieder der betreffenden Sektion beitritt, unentgeltlich vorgenommen und die Kosten des Diploms und der Zusendung desselben von der Fakultätskasse getragen.

§ 4. Von der Entrichtung der Gebühren sind auch diejenigen Candidaten der Universität befreit, welche eine Preisaufgabe der philosophischen Fakultät mit Erlangung des Preises gelöst haben. In diesem Falle vertritt die Preisschrift die Stelle der genehmigten Dissertation.

§ 5. Das Doktor-Examen erstreckt sich zuvörderst auf das von dem Candidaten angegebene Hauptfach und die in der nachstehenden Übersicht ihm beigeordneten Nebenfächer:

Hauptfach:	Nebenfächer: (die obligatorischen gesperrt gedruckt).
Philosophie.	Philologie und Geschichte oder eine physikalische und eine naturhistorische Disziplin.
Klassische Philologie.	Philosophie und Geschichte oder
Germanische Philologie.	Klassische Philologie und Geschichte oder Philosophie oder Pädagogik.
Romanische Philologie.	
Orientalische Philologie.	
Geschichte.	Klassische Philologie und germanische, romanische oder orientalische Philologie.
Kunstgeschichte oder *Aesthetik.*	Aesthetik oder Kunstgeschichte und Geschichte oder Philologie (klass., germ., rom., orient.).
Mathematik.	Physik und Astronomie oder Chemie.
Astronomie.	Mathematik und Physik.
Physik.	Mathematik und Chemie.
Chemie.	Physik oder Mathematik und Mineralogie oder chemische Technologie.

Zoologie.	Botanik oder Chemie und Physik oder Geologie.
Botanik.	Physik oder Chemie und Zoologie.
Mineralogie.	Chemie und Physik oder Geologie oder chemische Technologie.
Geologie.	Mineralogie und Botanik oder Zoologie.

Änderungen der Nebenfächer kann die Sektion auf Antrag des Candidaten beschliessen.

§ 6. Einzuladen zum Examen sind alle Mitglieder der betreffenden Sektion der Fakultät. Verpflichtet zur Teilnahme an demselben und berechtigt zum Empfange der Gebühren, welche nach den bestehenden Normen zu verteilen sind, ist nach einem regelmässigen Turnus je ein Vertreter des einschlägigen Hauptfaches und der Nebenfächer. Dem Dekan wird überlassen, mit Rücksicht auf die Wünsche des Candidaten und der Fachprofessoren im obigen Turnus einen Tausch der Berechtigten einzuleiten. Ausserdem steht es jedem Fachprofessor frei, an dem Examen und der Abstimmung sich (unentgeltlich) zu beteiligen.

§ 7. Bei der mündlichen Prüfung, welche nicht unter 2 Stunden dauert, müssen alle verpflichteten Examinatoren gleichzeitig zugegen sein.

§ 8. Nach beendigter Prüfung wird durch kollegiale Beratung und Beschlussfassung das Ergebnis derselben konstatiert. Auf die Leistungen des Candidaten im Hauptfache ist hiebei besonders Gewicht zu legen. Die Noten sind: summa cum laude, magna cum laude, cum laude. Wer nicht mindestens die letzte Note erhält, kann nicht promoviert werden. Bei der Abstimmung nehmen nur die Vertreter des Hauptfaches und die Examinatoren in den dazu gehörigen Nebenfächern Teil. Der Dekan, welcher bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt, hat das Protokoll unterzeichnen zu lassen und nebst der Dissertation bei den Akten aufzubewahren.

B. Promotion.

§ 9. Die Einladungen zur Promotion durch die gedruckten Thesen und die in 160 Exemplaren einzureichende gedruckte Dissertation ergehen an die ordentlichen Mitglieder

und an Rektor und Senat von Seite des Dekans. Der Promovendus hat den Rektor, den Dekan und die Ordinarien der Fakultäts-Sektion persönlich einzuladen. Der öffentliche Anschlag der Thesen erfolgt im Auftrag des Dekans.

§ 10. Bei dem der Promotion vorausgehenden Promotion-Akte, welcher mit dem Vortrage der Quaestio über ein von dem Vertreter des Hauptfaches gegebenes Thema eröffnet wird, haben zunächst zwei von dem Promovendus bestimmte Opponenten, endlich ein Ordinarius im Namen der Fakultät zu disputieren. Der Dekan vollzieht die Promotion.

Anhang.

Mathematische u. naturwissenschaftliche Fakultät Strassburg.

Die mathematische und naturwissenschaftliche Fakultät erteilt die Würde eines Doktor philosophiae naturalis unter den folgenden Bedingungen:

§ 1. Wer den Doktorgrad erwerben will, muss hiervon dem Dekan der Fakultät in einer schriftlichen Meldung die Anzeige machen.

Dieser Meldung ist beizulegen:

a. das Maturitätszeugnis von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung (Realgymnasium);

b. die Abgangszeugnisse, welche den Nachweis liefern, dass der Bewerber mindestens drei Jahre an einer Universität studiert hat;

b. ein Curriculum vitae;

d. die von dem Bewerber verfasste gedruckte oder geschriebene Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache über einen Gegenstand aus der Mathematik oder den Naturwissenschaften. In besonderen Fällen kann die Fakultät Abhandlungen in einer andern als der deutschen Sprache zulassen.

§ 2. Für diejenigen Fälle, in welchen der Bewerber die sub a. und b. § 1 bezeichneten Nachweisungen nicht zu liefern vermag, hat derselbe der Meldung seine Schul- und Studienzeugnisse beizufügen. Die Fakultät behält sich alsdann die Entscheidung über die Zulassung für jeden einzelnen Fall vor. Sie wird nötigenfalls den Nachweis der unerlässlichen Sprachkenntnisse verlangen.

Ein Dispens von der Einreichung der Dissertation findet nicht statt.

§ 3. Ist die Zulassung erfolgt, so bestimmt der Dekan den Termin für die mündliche Prüfung. Diese findet in deutscher Sprache statt, und wird von wenigstens drei Professoren der Fakultät in ihren Spezialfächern abgehalten. Der Candidat hat in seiner Meldung die Fächer, in welchen er geprüft zu werden wünscht, anzugeben; diese Wahl bedarf der Zustimmung der Fakultät.

Nachdem über die Promotion oder die Abweisung des Geprüften unmittelbar nach der Prüfung entschieden ist, wird der Candidat durch den Dekan sofort von dem Resultat in Kenntnis gesetzt.

§ 4. Wird der Candidat nach der Prüfung abgewiesen, so darf er sich während der nächsten sechs Monate nicht wieder melden.

Hat der Candidat die Prüfung bestanden, so wird ihm das Doktordiplom zugestellt, sobald er 160 gedruckte Exemplare seiner Arbeit mit angehängter Vita (§ 1 c.) an die Fakultät abgeliefert hat. Dieselbe ist auf dem Titel zu bezeichnen als:

> Inauguraldissertation, der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von N. N.

§ 5. Die Promotionsgebühren betragen 300 Mk. Reichsmünze, welche vor Übergabe des Gesuches an den Universitätsquästor einzuzahlen sind. Davon verfallen 60 Mark, wenn die Dissertation abgewiesen wird. Im Falle der Abweisung nach der Prüfung verfällt die Hälfte der Gebühren.

§ 6. Promotionen zur Doktorwürde mit Erlass der mündlichen Prüfung sind statthaft nur in dem Falle, wo ein Gelehrter, welcher der Fakultät durch empfehlende Druckschriften bereits rühmlich bekannt ist, die Doktorwürde unter Beifügung einer genügenden neuen Abhandlung nachsucht, aber durch zu berücksichtigende Umstände am persönlichen Erscheinen verhindert ist. In diesem Falle, für welchen Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich ist, dürfen vom Doktorandus an Gebühren [illegible] zur Deckung der Auslagen erhoben werden.

Naturwissenschaftliche Fakultät Tübingen.

§ 1. Dem Gesuche um Erteilung der naturwissenschaftlichen Doktorwürde sind beizulegen:

a. Ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges.

b. Zeugnisse über die erlangte Schulbildung.

Wer nicht das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Realschule I. O. besitzt, hat alle Schulzeugnisse und etwaigen sonstigen Dokumente vorzulegen, aus welchen der Grad der erlangten Vorbildung zu entnehmen ist.

c. Das Abgangszeugnis einer oder mehrerer deutscher Universitäten über mindestens dreijähriges akademisches Studium.

Ob und wie weit auf höheren technischen Lehranstalten oder nicht deutschen Universitäten zugebrachte Semester angerechnet werden können, wird die Fakultät in jedem einzelnen Falle entscheiden.

d. Führungszeugnisse vorgesetzter Behörden, falls der Bewerber die Universität schon seit einiger Zeit verlassen hat.

e. Eine handschriftliche oder gedruckte Abhandlung naturwissenschaftlichen oder mathematischen Inhalts in deutscher Sprache. Ob die Fakultät auch in anderen Sprachen verfasste Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Ermessen ab.

f. Die an Eidesstatt abzugebende schriftliche Erklärung, dass der Candidat die Arbeit selbständig verfasst habe.

§ 2. Eine Abhandlung kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie den gewählten Gegenstand in guter, sprachlich richtiger Form mit gründlicher Sachkenntnis behandelt und wirklich wissenschaftlich fördert.

§ 3. Erkennt die Fakultät nach Prüfung der Vorlage auf Zulassung des Bewerbers, so wird derselbe zu einem vor der Fakultät zu erstehenden Kolloquium geladen. Dies erstreckt sich ausserdem der Abhandlung entsprechenden Hauptfache noch auf zwei von dem Candidaten zu wählende Neben-

fächer und wird in der Regel von drei Mitgliedern der Fakultät abgehalten.

§ 4. Die Noten des Diploms, welche das Gesamturteil über die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Doktoranden ausdrücken, sind:

I. post eruditionem cum laude comprobatam,
II. post bene comprobatam eruditionem,
III. pos comprobatam eruditionem,
IV. post peracta examina.

§ 5. Die Anzahl der abzuliefernden Dissertationsexemplare ist 200, erscheint die Dissertation im Buchhandel, für sich oder als Journalartikel, so genügen 120 mit besonderem Dissertationstitel versehene Exemplare. Erst nach Ablieferung der geforderten Exemplare erfolgt die Erteilung des Diplomes.

§ 6. Gleichzeitig mit der Übergabe des Gesuchs sind dreissig Mark deutscher Reichsmünze an das Dekanat einzusenden, welche im Falle der Zulassung zum Kolloquium an den Gebühren abgerechnet werden. Der Gesamtbetrag der Gebühren, die vor Erstehung des Kolloquiums dem Oberpedell der Universität zuzustellen sind, beläuft sich auf dreihundert Mark deutscher Reichsgoldmünze, von welchem bei ungenügendem Ausfall des Kolloquiums zweihundert Mark dem Abgewiesenen zurückerstattet werden.[1])

[1]) Nach Tarif No. 56 II, 1 des Sportelgesetzes vom 24. März 1881 wird ausserdem eine Gebühr von 5 Mark zur Staatskasse erhoben.

Druck von Max Hoffmann, Leipzig-Reudnitz.

Verlag von Max Hoffmann, Leipzig-Reudnitz

Gemeindestrasse 1.

Satzungen und Bedingungen für die Erwerbung des Doktorgrades

1. bei allen **juristischen Fakultäten Deutschlands**, einschliesslich der Promotionsordnungen der **staatswirtschaftlichen Fakultät München** und der **staatswissenschaftlichen Fakultät Tübingen.** — Preis 1 Mark.
2. bei allen **medizinischen Fakultäten Deutschlands.** — Preis 1 Mark.

Nach amtlichen Unterlagen zusammengestellt und herausgegeben von **Dr. Hoffmann.**

Grundsätze und Bedingungen für die Habilitation als Privatdozent

1. bei allen **juristischen Fakultäten** Deutschlands. — Preis 1 Mark.
2. bei allen **medizinischen Fakultäten** Deutschlands. — Preis 1 Mark.
3. bei allen **philosophischen Fakultäten** Deutschlands. — Preis 1 Mark.

Nach amtlichen Unterlagen zusammengestellt und herausgegeben von **Dr. Hoffmann.**

Akademischer Kalender für die technischen Hochschulen, sowie die Berg- und Forstakademien. Preis 1 Mark 50 Pf.

Hand- und Lehrbuch für Deutschlands Studentenschaft. Geschichte des deutschen Studentenlebens, der akademischen Verbände, der farbentragenden und nicht farbentragenden Korporationen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Bearbeitet von Dr. **B. G. Arends.** Preis 1 Mark.

Vademecum für den deutschen V.-C.-Studenten. 3. Auflage. — Preis 1,25 Mark.

Handbuch für den Akademischen Turnbund. Von Dr. phil. **Rudolf Gasch.** 2. Auflage. Preis 0,75 Mark.

Offizielles Vademecum für die Studierenden der technischen Hochschulen, sowie der Berg- und Forstakademien. Preis 1 M. 25 Pf.

Offizielles Vademecum für die Studierenden der tierärztlichen Hochschulen. Preis 1 Mark.

Verlag von Max Hoffmann, Leipzig-Reudnitz

Gemeindestrasse 1.

Offizieller Paukkomment einschliesslich des Säbel- und Pistolenkomments für die deutschen Universitäten und Hochschulen. Preis 1 Mark.

Offizieller Bier-Komment für die deutschen Universitäten und Hochschulen. Herausgegeben von einer Kommission erfahrener und hoher Semester. 0,60 Mark.

Wappentafel der Vereine des V.-C. Preis 11 Mark (einschliessl. Porto und Verpackung).

Einzelwappen der Vereine des V.-C. In Kabinetformat, à 1 M. 25 Pf.

Leipziger Couleurbuch. Offizielles Vademecum für die Studierenden der Universität Leipzig. Preis 0,50 Mark.

Buchdruckerei

von

Max Hoffmann

Leipzig-Reudnitz, Gemeindestr. 1

empfiehlt sich zur

Drucklegung von Dissertationen,

Habilitationsschriften und sonstigen Abhandlungen und Werken unter den günstigsten Bedingungen, sowie unter Garantie sorgfältiger, fehlerfreier Ausführung und schnellster Lieferung.

Mit

Probedrucken und Kostenberechnungen

gern zu Diensten.